Seit 1881

Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung

Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenrecht

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

124. Jahrgang · Juni 2009

6|09

Zwangsvollstreckung durch die Sozialversicherungsbehörden und Sozialversicherungsträger

– Zur Tätigkeit des Gerichtsvollziehers in den Vollstreckungsverfahren –

Von Michael App, Strasbourg

I. Notwendige und fakultative Einschaltung des Gerichtsvollziehers in die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

Obwohl Hoheitsträger öffentlich-rechtliche Geldforderungen und zum Teil sogar privatrechtliche durch eigene Dienstkräfte im Wege der Verwaltungsvollstreckung selbst beitreiben können, schalten sie nicht selten den Gerichtsvollzieher ein[1]). In bestimmten Fällen ist die Einschaltung des Gerichtsvollziehers sogar unabdingbar, etwa zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung des Vollstreckungsschuldners, da nicht sämtliche Vollstreckungsbehörden die eidesstattliche Versicherung des Vollstreckungsschuldners zur Offenbarung seines Vermögens selbst abnehmen dürfen, sondern nur die gesetzlich ausdrücklich dazu ermächtigten (deren Kreis sich allerdings in den letzten Jahren beträchtlich erweitert hat), und zwar die Behörden des Bundes, für die § 284 AO gilt (direkt oder über die Rechtsfolgenverweisung in § 5 Abs. 1 VwVG des Bundes), und die Vollstreckungsbehörden der Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Stets einzuschalten ist der Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Verhaftung des Vollstreckungsschuldners auf Grund eines vom Amtsgericht oder Verwaltungsgericht[2]) erlassenen Haftbefehls, sei es zur Erzwingung der Pflicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, sei es zum Vollzug der Zwangshaft wegen Nichtzahlung eines Zwangsgeldes (§ 16 Abs. 3 VwVG des Bundes i. V. m. § 909 Abs. 1 ZPO und inhaltsgleiche Bestimmungen der Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Bundesländer)[3]).

Ihre eigenen Vollziehungsbeamten, Vollstreckungsbeamten oder Vollstreckungsbediensteten[4]) können die Behörden mit der Verhaftung eines Bürgers nicht beauftragen[5]).

Unabdingbar ist die Einschaltung des Gerichtsvollziehers weiter zur Verwertung von Pfandsachen und gleich Pfandsachen zu verwertenden Wertpapieren, wenn das Pfändungspfandrecht des öffentlich-rechtlichen Gläubigers durch eine

---

1) Ebenso das Vollstreckungsgericht bei der Forderungspfändung; bei der Liegenschaftsvollstreckung ist die Einschaltung von Grundbuchämtern oder Vollstreckungsgerichten für Vollstreckungsbehörden sogar unabdingbar (dazu *App*, SGb 1993, S. 255); zur Rechtsnatur der von den Vollstreckungsbehörden an diese Justizorgane zu richtenden Anträge *Schwarz/App*, ZIP 1990, S. 361.

2) Die Zuweisung der Zuständigkeit für den Erlass von Haftanordnungen im Zwangshaftverfahren ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt; so sieht etwa Nordrhein-Westfalen die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, Niedersachsen die Zuständigkeit des Amtsgerichts vor (Überblick bei *Engelhardt/App*, Kommentar zum Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz und Verwaltungszustellungsgesetz, 8. Aufl., § 16 VwVG Rdnr. 7).

3) Zur Einschaltung von Behörden und Justizorganen in das Verwaltungsvollstreckungsverfahren *Peilert* in Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht I, 12. Aufl., § 64 Rdnr. 30 und 31 m. w. N.

4) Die Bezeichnungen sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich; so ist etwa in Nordrhein-Westfalen der Ausdruck „Vollziehungsbeamter", in Niedersachsen der Ausdruck „Vollstreckungsbeamter" und in Sachsen der Ausdruck „Vollstreckungsbediensteter" gebräuchlich; Schleswig-Holstein bevorzugt feminine Bezeichnungen (Überblick bei *Engelhardt/App* a. a. O. § 285 AO Rdnr. 5).

5) LG Duisburg, DGVZ 1981, S. 184.

nachrangige Pfändung erworben wurde und die erste Pfändung vom Gerichtsvollzieher vorgenommen worden war; dies ist in § 308 Abs. 1 AO und inhaltsgleichen Bestimmungen der Verwaltungsvollstreckungsgesetze der einzelnen Bundesländer bestimmt[6]).

Doch auch bei der Sachpfändung greifen Behörden in manchen Fällen zu der Möglichkeit, den Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung ihrer öffentlich-rechtlichen Forderungen zu beauftragen. In besonderem Maße gilt dies einmal für kommunale Vollstreckungsgläubiger bestimmter Bundesländer, wobei insoweit auf den Beitrag in DGVZ 2008, S. 59 verwiesen werden kann, zum anderen für Sozialversicherungsträger und -behörden.

II. Wahlrecht der Sozialversicherungsträger und -behörden

Für die Vollstreckung der Sozialversicherungsbehörden des Bundes sowie zu Gunsten der für Sozialversicherungsangelegenheiten zuständigen bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes (§ 66 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuchs, abgekürzt „SGB X"); dazu gehören etwa die Ersatzkassen DAK, GEK und KKH. Dasselbe gilt für die Vollstreckung durch Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung (§ 66 Abs. 2 SGB X).

Diese Behörden können dazu ermächtigt werden, eigene Bedienstete als Vollziehungsbeamte einzusetzen[7]); zuständig für die Bestellung zum Vollziehungsbeamten ist die Aufsichtsbehörde, die dazu von der obersten Verwaltungsbehörde ermächtigt worden sein muss (§ 66 Abs. 1 Satz 3 SGB X). Der für die Tätigkeit als Vollziehungsbeamter in Frage kommende Personenkreis ist durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 21. März 2005 erweitert worden; maßgebend ist nicht mehr die Funktion des zu Bestellenden, sondern seine fachliche Eignung[8]).

Ist die betreffende Bundesbehörde[9]) nicht von der Aufsichtsbehörde zur Vollstreckung ihrer eigenen Verwaltungsakte durch eigene Bedienstete ermächtigt worden, so ist Vollstreckungsbehörde das für den Ort, an dem die Vollstreckungshandlung stattfinden soll, örtlich zuständige Hauptzollamt (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB X i. V. m. § 4 Buchstabe b VwVG des Bundes). Das Hauptzollamt vollstreckt nach den Vorschriften der Abgabenordnung (§ 5 Abs. 1 VwVG des Bundes), also den Vorschriften, die ihm aus der Vollstreckung von Zöllen und Verbrauchsteuern ohnehin geläufig sind. Auch der Vollstreckungsschutz richtet sich dann nach den Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 258, 281 Abs. 2 und 3, 295, 297 und 319 AO), die teilweise auf Vollstreckungsschutzbestimmungen der ZPO weiterverweisen, namentlich auf §§ 811 ff. und 850 ff. ZPO[10]). Eine eidesstattliche Versicherung des Vollstreckungsschuldners kann das Hauptzollamt selbst abnehmen (§ 284 AO[11])). Zur Vollstreckung in bewegliche Sachen und in Forderungen, die gleich beweglichen Sachen gepfändet werden[12]), erteilt das Hauptzollamt dem eigenen Vollziehungsbeamten einen schriftlichen und vorzuzeigenden Vollstreckungsauftrag (§ 285 Abs. 1 AO[13])); der Vollziehungsbeamte unterliegt den Weisungen des Hauptzollamts, bei dem er beschäftigt ist, und hat auch Verwaltungsvorschriften der Finanzverwaltung zu beachten, insbesondere die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung"[14]), kurz „Vollziehungsanweisung" oder „VollzA" genannt.

In bestimmten – allerdings seltenen – Vorschriften ist die Vollstreckung von Forderungen der Sozialversicherungsträger abweichend geregelt. So bestimmt etwa § 10 Abs. 4 Satz 1 BetrAVG, dass Beitragsbescheide zur Insolvenzsicherung in entsprechender Anwendung der ZPO vollstreckt werden. Nach der Rechtsprechung gilt dies auch für Beitragsbescheide, die als Meldebescheide nach § 11 Abs. 2 BetrAVG zulässig und als Grundlage für den späteren Erlass des Beitragsbescheids notwendig sind[15]).

Sowohl in dem Fall, dass das Hauptzollamt für die Vollstreckung zuständig ist, als auch in dem, dass die Sozialversicherungsbehörde des Bundes zur Vollstreckung durch eigene Dienstkräfte ermächtigt ist, wird die Vollstreckung durch eine Vollstreckungsanordnung eingeleitet (§ 3 Abs. 1 VwVG des Bundes); eines vollstreckbaren Titels i. S. v. § 794 ZPO bedarf es nicht[16]). Voraussetzungen für die Einleitung der Vollstreckung sind (§ 3 Abs. 2 VwVG des Bundes):

- ein Leistungsbescheid (z. B. ein Beitragsbescheid),
- die Fälligkeit der Leistung,
- der Ablauf der Wochenfrist seit Bekanntgabe des Leistungsbescheids oder, wenn die Leistung erst danach fällig wird, der Ablauf einer Frist von einer Woche nach Eintritt der Fälligkeit, und
- als Sollvorschrift eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von einer weiteren Woche[17]).

Die unberechtigte Unterlassung der Mahnung kann eine Schadensersatzforderung des Vollstreckungsschuldners auslösen, berührt aber die Wirksamkeit der Vollstreckungshandlung nicht[18]).

Für die Vollstreckung der Geldforderungen von Sozialversicherungsbehörden der Länder, etwa der Allgemeinen Ortskrankenkassen oder der Ersatzkasse IKK, gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes[19]), in Schleswig-Holstein dessen Landesverwaltungsgesetz, abgekürzt „LVwG" sowie in Bayern und in Thüringen deren Verwaltungszustellungs- und -vollstreckungsgesetz, abgekürzt „VwZVG". Eingeleitet wird die Vollstreckung in diesem Fall durch Auftrag des Leistungsträgers an die Vollstreckungs-

---

6) Übersicht bei *Engelhardt/App* a. a. O., § 308 AO Rdnr. 7; s. a. § 167 Nr. 10 GVGA.

7) Zur Tätigkeit und zu den Befugnissen der eigenen Vollziehungsbeamten von Sozialversicherungsträgern und -behörden *App*, SGb 1993, S. 549.

8) *Timme* in Diering/Timme/Waschull (Hrsg.), Lehr- und Praxiskommentar zum Sozialgesetzbuch X, 2. Aufl., § 66 SGB X Rdnr. 7.

9) Dasselbe gilt für bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die im Folgenden nicht mehr eigens genannt werden.

10) Zur Verweisungstechnik im Verwaltungsvollstreckungsrecht *App/Wettlaufer*, Verwaltungsvollstreckungsrecht, 4. Aufl., S. 83.

11) Zu den Voraussetzungen und zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch das Hauptzollamt *App*, ZfZ 2004, S. 188.

12) Z. B. Wechselforderungen (§ 312 AO).

13) Dazu *App*, ZfZ 1990, S. 336.

14) BStBl. 1980 I, S. 194; seitdem mehrmals geändert.

15) BVerwG, GewArch 1995, S. 164.

16) *Timme* a. a. O., § 66 SGB X Rdnr. 5.

17) Zur Mahnung und zu den Fällen, in denen von ihr abgesehen werden darf, *Engelhardt/App* a. a. O., § 3 VwVG Rdnr. 8 m. w. N.

18) *Krasney* im Kasseler Kommentar zum Sozialgesetzbuch, § 66 SGB X Rdnr. 7 m. w. N.

19) Übersicht bei *Engelhardt/App* a. a. O., Einführung zum VwVG, Rdnr. 3.

behörde[20]), falls nicht beide ohnehin identisch sind. Wie im Bundesrecht können auch Sozialversicherungsbehörden der Länder eigene Vollziehungsbeamte beschäftigen; diese sind von der Aufsichtsbehörde zu bestellen, die dazu von der obersten Verwaltungsbehörde ermächtigt sein muss (§ 66 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 SGB X[21])).

Sowohl bei bundesrechtlichen als auch bei landesrechtlichen Forderungen sind die Sozialversicherungsbehörden außerdem berechtigt, die Vollstreckungsorgane der Justiz in Anspruch zu nehmen, also für die Pfändung beweglicher Sachen die Gerichtsvollzieher und für die Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten die Vollstreckungsgerichte (§ 66 Abs. 4 Satz 1 SGB X[22])). Die Sozialversicherungsbehörde ist in ihrer Wahl frei[23]), das Gesetz macht keine Einschränkungen; die Behörde wird sich bei ihrer Entscheidung regelmäßig daran orientieren, welcher Weg den geringeren Verwaltungsaufwand und geringere Kosten verursacht. Nach der Rechtsprechung darf der Sozialversicherungsträger weder von den für das Verwaltungszwangsverfahren zuständigen Vollstreckungsbehörden noch von den gerichtlichen Vollstreckungsorganen auf die jeweils andere Alternative verwiesen werden[24]).

III. Einzuhaltendes Verfahren bei der Einschaltung des Gerichtsvollziehers durch Sozialversicherungsträger und -behörden

Beantragen Sozialversicherungsbehörden des Bundes oder eines Landes die Vollstreckung durch das Vollstreckungsgericht oder beauftragen sie den Gerichtsvollzieher damit, gelten für deren Tätigkeit die diesen Vollstreckungsorganen vertrauten Regelungen des Achten Buches der ZPO[25]).

Zum Tätigwerden bedürfen beide Vollstreckungsorgane einer vollstreckbaren Ausfertigung (§ 724 ZPO), also einer mit einer Vollstreckungsklausel (§ 725 ZPO) verbundenen Ausfertigung des Verwaltungsakts, der gegen den Schuldner zu vollstrecken ist. § 66 Abs. 4 Satz 3 SGB X ermächtigt Angehörige der Sozialverwaltung, diese Vollstreckungsklausel selbst zu erteilen. Dazu berechtigt sind der Behördenleiter, sein allgemeiner Vertreter und andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, Letztere unter der Voraussetzung, dass sie auf Antrag eines Leistungsträgers von der Aufsichtsbehörde zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen ermächtigt worden sind. Die Ermächtigung setzt weder die Beamteneigenschaft noch die Befähigung zum Richteramt voraus[26]). Bei den Versicherungsträgern und bei der Bundesagentur für Arbeit ist für die Ermächtigung zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen an Stelle der Aufsichtsbehörde der Vorstand zuständig (§ 66 Abs. 4 Satz 4 SGB X).

Wie bei der Beitreibung im Wege der Selbstvollstreckung ist auch bei der Vollstreckung durch Justizorgane – in Form einer Sollvorschrift – bestimmt, dass der Vollstreckungsschuldner vor Beginn der Vollstreckung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche zu mahnen ist (§ 66 Abs. 4 Satz 2 SGB X). Da die Mahnung keine Vollstreckungsmaßnahme, sondern Vollstreckungsvoraussetzung ist[27]), ist für sie nicht der Gerichtsvollzieher, sondern die Sozialversicherungsbehörde zuständig[28]). Die Mahnung ist kein Verwaltungsakt[29]) und darum weder mit außergerichtlichen noch mit gerichtlichen Rechtsbehelfen anfechtbar; der Vollstreckungsschuldner kann allenfalls bei der Anfechtung von Vollstreckungsmaßnahmen inzident vorbringen, die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für die Mahnung hätten nicht vorgelegen.

Dagegen wird die vollstreckbare Ausfertigung i. S. v. § 66 Abs. 4 Satz 3 SGB X als Verwaltungsakt angesehen, der mit Widerspruch und Anfechtungsklage angefochten werden kann[30]); der Vollstreckungsschuldner kann beispielsweise vorbringen, ein unzuständiger Bediensteter habe die Vollstreckungsklausel erteilt. Die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungsklausel braucht der Gerichtsvollzieher nicht zu prüfen – dies obliegt der Sozialgerichtsbarkeit –, er muss lediglich darauf achten, dass sie formell ordnungsgemäß ist.

Voraussetzung für ein Tätigwerden des Gerichtsvollziehers ist zum Zweiten, dass die Vollstreckungsklausel auf das richtige Schriftstück gesetzt ist: auf eine Ausfertigung des zu vollstreckenden Verwaltungsakts[31]), also etwa eines Beitragsbescheids oder eines vom Arbeitgeber eingereichten Beitragsnachweises, der kraft Gesetzes (§ 28 f Abs. 3 Satz 5 SGB IV) für Zwecke der Vollstreckung als Leistungsbescheid der Einzugsstelle behandelt wird[32]). Eine abgekürzte oder auszugsweise Wiedergabe des – wirklichen oder gesetzlich fingierten – Verwaltungsakts ist keine ordnungsmäßige Ausfertigung i. S. d. §§ 724, 725 ZPO[33]). Erforderlich ist vielmehr eine richtig wiedergegebene Abschrift der Urschrift, die dazu bestimmt ist, die Urschrift im Rechtsverkehr zu vertreten.

Wird dem Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher lediglich eine abgekürzte oder auszugsweise Wiedergabe des Verwaltungsakts beigefügt, so hat der Gerichtsvollzieher die Ausführung des Vollstreckungsauftrags abzulehnen. Meinungsverschiedenheiten darüber sind im Wege der Erinnerung nach § 766 ZPO zu bereinigen.

Die Erinnerung steht auch dem Vollstreckungsschuldner zu, wenn er die Art und Weise der Vollstreckung für nicht rechtmäßig hält[34]). Einwendungen gegen den materiellen Anspruch sind dagegen auf dem Sozialrechtsweg zu klären[35]); mit solchen haben sich weder der Gerichtsvollzieher noch das Vollstreckungsgericht zu befassen.

IV. Zwei Wege zur Einschaltung des Gerichtsvollziehers in verschiedenen Bundesländern

In einigen Bundesländern, namentlich in Bayern[36]), kommt die Beauftragung des Gerichtsvollziehers durch die

---

20) *Timme* a. a. O., § 66 SGB X Rdnr. 8.

21) Zur Tätigkeit der Vollziehungsbeamten der Sozialversicherungsbehörden der Länder *App*, SGb 1993, S. 549.

22) *Timme* a. a. O., § 66 SGB X Rdnr. 11.

23) *Hornung*, Rpfleger 1987, S. 226, der indes darauf hinweist, dass während eines laufenden Vollstreckungsverfahrens der Wechsel der Vollstreckungsart ausgeschlossen ist.

24) AG Bonn, Rpfleger 1981, S. 315; LG Duisburg, Rpfleger 1982, S. 192.

25) BGH vom 25. Oktober 2007, I ZB 19/07.

26) *Krasney* a. a. O., § 66 SGB X Rdnr. 25.

27) Dazu *App/Wettlaufer* a. a. O., S. 92 m. w. N.

28) *Engelhardt/App* a. a. O., § 3 VwVG Rdnr. 8.

29) Dazu *Lemke*, Verwaltungsvollstreckungsrecht des Bundes und der Länder, S. 455 m. w. N.

30) *Timme* a. a. O., § 66 SGB X Rdnr. 12.

31) *Timme* a. a. O., § 66 SGB X Rdnr. 11.

32) Zu einem vergleichbaren Problem *App/Wettlaufer* a. a. O., S. 42 und 46.

33) *Krasney* a. a. O., § 66 SGB X Rdnr. 24; BGH vom 25. Oktober 2007, I ZB 19/07 – abgedruckt in diesem Heft S. 111.

34) *Timme* a. a. O., § 66 SGB X Rdnr. 12.

35) LSG Schleswig-Holstein, *Breithaupt* 1987, S. 88.

36) Übersicht bei *App*, DGVZ 2008, S. 59.

nach Landesrecht vollstreckenden Sozialversicherungsträger in zweierlei Weise in Betracht:

- Dem Gerichtsvollzieher kann nach § 66 Abs. 4 SGB X Vollstreckungsauftrag erteilt werden.
- Stattdessen kann an den Gerichtsvollzieher ein Vollstreckungsersuchen gemäß § 66 Abs. 3 SGB X in Verbindung mit derjenigen Vorschrift des einschlägigen Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes gerichtet werden, die im allgemeinen Verwaltungsvollstreckungsverfahren die Beitreibung durch Gerichtsvollzieher vorsieht, also etwa § 15 a LVwVG Baden-Württemberg.

Im erstgenannten Fall hat der Gerichtsvollzieher, wie oben am Anfang von III. gezeigt, nur auf eine mit einer Vollstreckungsklausel verbundene Ausfertigung des Verwaltungsakts tätig zu werden und bei deren Nichtvorliegen die Vollstreckung abzulehnen. Im zweitgenannten Fall tritt das Vollstreckungsersuchen des Sozialversicherungsträgers an die Stelle des vollstreckbaren Schuldtitels; der Gerichtsvollzieher hat dann lediglich zu prüfen, ob die – in DGVZ 2008, S. 59 aufgeführten – landesgesetzlichen Anforderungen an ein derartiges Vollstreckungsersuchen erfüllt sind.

Welchen der beiden Wege der Sozialversicherungsträger beschreitet, obliegt allein seiner Entscheidung[37]); er kann nicht auf den alternativen Weg verwiesen werden.

[37]) *Hornung*, Rpfleger 1987, S. 226; AG Bonn, Rfleger 1981, S. 315; LG Duisburg, Rpfleger 1982, S. 192.

Nochmals: Kosten-Mitvollstreckung gemäß § 788 ZPO rechtswidrig?

– Eine Stellungnahme zur Abhandlung von Professor *Friedrich Lappe* in DGVZ 2008, S. 183 –

Von Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, Limburg/Lahn

I. Ausgangslage und Problematik

Nach rund 30 Jahren hat *Lappe*[1]) die von ihm seinerzeit aufgestellte These wiederholt, dass es verfassungswidrig sei, aufgrund des § 788 ZPO die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung ohne vorherige Festsetzung und damit ohne vorherige Anhörung des Schuldners zugleich mit dem zur Vollstreckung stehenden Anspruch beizutreiben[2]). Er vermerkt dabei ausdrücklich, dass er seinerzeit und auch in seinem letzten Beitrag von einer Erwiderung auf die Gegenmeinung von *Christmann*[3]) abgesehen habe, und regt die Gerichtsvollzieher dazu an, die Mitvollstreckung abzulehnen, um auf diesem Wege zur Ausschöpfung des Rechtsweges und zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu gelangen, die nach seiner Meinung im Sinne seiner Auffassung ausfallen müsste. Dabei lässt er die Tatsache außer Acht, dass sich der Gesetzgeber im Rahmen der Zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle bereits mit § 788 ZPO befasst und diesen in zwei Punkten ergänzt hat. Nach dem in Absatz 1 eingefügten Satz 3 haften mehrere Schuldner, die als Gesamtschuldner verurteilt worden sind, auch für die Kosten der Zwangsvollstreckung als Gesamtschuldner. Außerdem eröffnet der neu eingefügte Absatz 2 die *Möglichkeit*, entstandene Vollstreckungskosten gerichtlich festsetzen zu lassen[4]). Die Beitreibung der Vollstreckungskosten mit der Hauptforderung gemäß § 788 ZPO bleibt hiervon jedoch unberührt; ein Zwang zur Festsetzung besteht nicht. Ganz unproblematisch ist dies jedoch auch nicht, weil dadurch die Möglichkeit der Doppelvollstreckung besteht, worauf *Hornung*[5]) bereits hingewiesen hat mit der Empfehlung, zu deren Vermeidung die festgesetzten Vollstreckungskosten jeweils im Kostenfestsetzungsbeschluss kenntlich zu machen. Die mit der Vorbereitung der Zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle befasste Arbeitsgruppe hat sich mit der Frage der Mitvollstreckung der Vollstreckungskosten seinerzeit ausdrücklich beschäftigt, eine Änderung jedoch nicht für erforderlich gehalten und bereits in ihrem ersten Zwischenbericht[6]) hierzu Folgendes ausgeführt:

„15. Vorschlag:

Änderung des § 788 ZPO wegen verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die titellose Mitvollstreckung von Zwangsvollstreckungskosten.

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Bedenken gegen die Mitvollstreckung nicht titulierter Zwangsvollstreckungskosten bestehen nicht, weil das Vollstreckungsorgan vor ihrem Ansatz die Notwendigkeit der angefallenen Kosten prüft und dem Schuldner der nachträgliche Rechtsschutz eröffnet ist (insbesondere § 766 ZPO). Eine vorherige Anhörung nur wegen der nicht titulierten Kosten würde dem sich aus der Sache selbst ergebenden, in § 834 ZPO ausdrücklich anerkannten Grundsatz widersprechen, den Schuldner nicht vor der Zwangsvollstreckungsmaßnahme zu warnen. Gegen vorhergehende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und deren Kosten hätte der Schuldner die vorgesehenen Rechtsmittel einlegen können.“

Auch die damals vorgelegten weiteren Vorschläge, für Vollstreckungskosten, die in einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss aufgenommen werden sollen, Titelzwang einzuführen (Nr. 16) sowie die Einführung eines Titelzwangs für Vollstreckungskosten, die älter als ein Jahr sind (Nr. 17), wurden von der Arbeitsgruppe und auch später vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen. Dies mit Recht, denn es kommt oft vor, dass aus einem Titel wiederholt und über Jahre vollstreckt wird. Die Vorstellung, dass die dabei entstehenden Zwangsvollstreckungskosten immer wieder gerichtlich festgesetzt werden müssten, bevor sie bei weiteren Vollstreckungsmaßnahmen einbezogen werden können, erscheint

[1]) DGVZ 2008, S. 183 f.

[2]) MDR 1979, 795; Rpfleger 1983, S. 248.

[3]) DGVZ 1985, S. 147. Auch auf die Ausführungen von *Johannsen* „Die Beitreibung der Vollstreckungskosten gemäß § 788 ZPO“, Diss. Dortmund, 1988 und in DGVZ 1989, S. 1, geht *Lappe* nicht ein.

[4]) Z. B. weil der Gläubiger sie bei höheren Aufwendungen nicht immer wieder nachweisen und darüber hinaus gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 ZPO eine Verzinsung der eventuell auf lange Sicht nicht beitreibbaren Vollstreckungskosten erlangen will.

[5]) Rpfleger 1998, S. 389.

[6]) Erster Zwischenbericht der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Zwangsvollstreckungsrechts vom 30. April 1990, S. 61.

absurd. Eine solche Vorschrift wäre mit ökonomischen Überlegungen unvereinbar und allenfalls als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme ein partieller Erfolg. Die Zwangsvollstreckung würde erheblich erschwert; durch die notwendigen Zustellungen[7]) würden außerdem zusätzliche Kosten verursacht. Schon ersten Ansätzen, die Auffassung von *Lappe* dadurch in der Praxis umzusetzen, dass bei Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bezüglich der bereits entstandenen Vollstreckungskosten ein Kostenfestsetzungsbeschluss verlangt wurde, ist die Rechtsprechung aus guten Gründen nicht gefolgt[8]).

II. Verstößt die Mitvollstreckung von Zwangsvollstreckungskosten gegen das Grundgesetz?

Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Abs. 1 Grundgesetz). Unter rechtlichem Gehör wird die Anhörung des Betroffenen verstanden. Weil diese bei der Mitvollstreckung von Vollstreckungskosten fehlt, hält *Lappe* die Mitvollstreckung für verfassungswidrig. Dem Rechtspfleger ist es aber gemäß § 834 ZPO untersagt, den Schuldner vor Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu hören. Dasselbe gilt gemäß § 105 GVGA im Regelfall auch für den mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher. Zunächst stellt sich deshalb die Frage, ob denn für die Vollstreckungsmaßnahme des Gerichtsvollziehers oder den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses durch den Rechtspfleger Artikel 103 Absatz 1 GG überhaupt maßgeblich ist. Steht der Schuldner bei Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses durch den Rechtspfleger oder wenn der Gerichtsvollzieher bei ihm erscheint „vor Gericht"? Wohl kaum! Das Bundesverfassungsgericht hat sich in anderem Zusammenhang mit dieser Frage grundsätzlich befasst und hierzu u. a. Folgendes ausgeführt[9]):

> *„Der angegriffene Beschluss des Amtsgerichts – Nachlassgericht – verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem durch Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 3 GG) gewährleisteten Recht auf ein rechtsstaatliches, faires Verfahren.*
>
> *1. Dieses Grundrecht, nicht Artikel 103 Absatz 1 GG, bildet den Prüfungsmaßstab, an dem die von dem Rechtspfleger ohne Anhörung der Beschwerdeführerin getroffene Entscheidung zu messen ist.*
>
> *Anspruch auf rechtliches Gehör aus Artikel 103 Absatz 1 GG hat jeder, der an einem gerichtlichen Verfahren als Partei oder in ähnlicher Stellung beteiligt ist oder unmittelbar rechtlich von dem Verfahren betroffen wird (vgl. BVerfGE 65, 227 ‹233›). Für Verfahren, die nicht „vor Gericht" durchgeführt werden, etwa für Verwaltungsverfahren, gilt die Verfassungsbestimmung ihrem eindeutigen Wortlaut nach nicht (vgl. BVerfGE 27, 88 ‹103›; 36, 321 ‹330›).*
>
> *Artikel 103 Absatz 1 GG ist darüber hinaus auch nicht auf Verfahren vor dem Rechtspfleger anwendbar. Das ergibt sich aus der systematischen Stellung dieser Verfassungsnorm innerhalb des Grundgesetzes. Artikel 103 Absatz 1 GG befindet sich neben anderen Prozessgrundrechten im IX. Abschnitt, der die Überschrift „Die Rechtsprechung" trägt. Die rechtsprechende Gewalt ist nach Artikel 92 GG allein den Richtern anvertraut. Aus diesem systematischen Zusammenhang folgt, dass Artikel 103 Absatz 1 GG Anspruch auf rechtliches Gehör nur in Verfahren vor dem Richter im Sinne des Artikels 92 GG gewährt. Die Stellung der Richter ist durch ihre Unabhängigkeit gekennzeichnet (Artikel 97 GG). Diese verbürgt die Verfassung den Rechtspflegern nicht. Ihnen dürfen auch keine Aufgaben übertragen werden, die nach Artikel 92 GG den Richtern vorbehalten sind. Der Rechtspfleger entscheidet zwar innerhalb des ihm nach § 3 RPflG übertragenen Aufgabenkreises als „Gericht". Er ist aber kein Richter, weder im Sinne des Verfassungsrechts noch im Sinne des Gerichtsverfassungsrechts (vgl. BVerfGE 56, 110 ‹127›). Aufgrund ihrer andersartigen Stellung sind die Rechtspfleger auch nicht zur Richtervorlage nach Artikel 100 Absatz 1 GG befugt (vgl. BVerfGE 61, 75 ‹77›; stRspr).*
>
> *Die Einbeziehung der Verfahren vor dem Rechtspfleger in den Schutzbereich des Artikels 103 Absatz 1 GG ist auch nicht damit begründbar, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Artikel 103 Absatz 1 GG Anwendung findet, wenn ein Richter in seinem Zuständigkeitsbereich Maßnahmen trifft, die aus dem Gebiet der spezifisch richterlichen Aufgaben herausfallen, ihm aber wegen seiner besonderen verfassungsrechtlichen Stellung anvertraut sind (vgl. BVerfGE 9, 89 ‹97 f.›). Dieser Grund trifft für Verfahren, die von dem Rechtspfleger durchgeführt werden, nicht zu."*

Bestätigt wird diese Auslegung des Artikels 103 Absatz 1 GG durch die Plenarentscheidung des Bundesverfassungsgerichts[10]), die zur Änderung des § 321 a ZPO geführt und damit dem Richter bei Verletzung des rechtlichen Gehörs die Möglichkeit zur Selbstkorrektur von Entscheidungen eröffnet hat[11]).

Wenn für den Zuständigkeitsbereich des Rechtspflegers Artikel 103 Absatz 1 GG nicht anwendbar ist, dann kann für die Vollstreckungsmaßnahme des Gerichtsvollziehers und damit auch für die Mitvollstreckung von Vollstreckungskosten gemäß § 788 ZPO nichts anderes gelten.

Auch der Bundesgerichtshof hegt keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Mitvollstreckung von Vollstreckungskosten auf der Grundlage des § 788 ZPO und das sogar bei der lange strittig gewesenen Beitreibung von Kosten eines Vollstreckungsvergleichs. Durch Beschluss vom 24. Januar 2006 hat der BGH entschieden, dass die Kosten eines Vollstreckungsvergleichs regelmäßig nach § 788 ZPO beigetrieben werden können, wenn der Schuldner in dem Vergleich die Kosten übernommen hat[12]). In dieser Entscheidung hat der BGH u. a. wörtlich ausgeführt:

> *„Der Vergleich dient ebenso wie eine Vollstreckungsmaßnahme unmittelbar der Durchsetzung und Befriedigung der titulierten Forderung des Gläubigers.*
>
> *Mit § 788 ZPO wird dem Gläubiger ein vereinfachtes Verfahren zur Beitreibung der ihm entstandenen Voll-*

---

7) § 104 Abs. 1, S. 3 u. 4 ZPO.

8) Siehe LG Göttingen, Rpfleger 1983, S. 498.

9) BVerfG, Beschluss vom 18. Januar 2000 – 1 BvR 321/96 –, abgedruckt in Rpfleger 2000, S. 205. Kritisch dazu: *Eickmann/Sonnenfeld/Dümig*, Rpfleger 2000, S. 245; *Gottwald*, FamRZ 2000, S. 1477; *Habscheid*, Rpfleger 2001, S. 209; *Dümig*, Rpfleger 2001, S. 469 und *Hansens*, Rpfleger 2001, S. 573.

10) Plenarbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30. April 2003 – 1 PBvU 1/02 – (BVerfGE 107, S. 359 ff.)

11) Vgl. BGH-Entscheidung vom 13. Dezember 2007 – I ZR 47/06 –.

12) DGVZ 2006, S. 68 u. 69. Zur praktischen Umsetzung: *Seip*, DGVZ 2006, S. 105.

streckungskosten zur Verfügung gestellt. Er soll nicht darauf angewiesen sein, eine erneute Klage wegen eines materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs erheben zu müssen (BGH, Beschluss vom 14. April 2005 – V ZB 5/05 a. a. O.)[13]).

Dass gegebenenfalls ein Gerichtsvollzieher im Rahmen seiner Zuständigkeit zu überprüfen hat, ob ein Vergleich vorliegt und ob eine Anwaltsgebühr entstanden ist, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Er ist auch sonst mit der Prüfung materiell-rechtlicher Fragen, etwa im Rahmen des § 775 Nr. 4 ZPO, und von Gebührentatbeständen befasst (Münch-Komm.ZPO/Karsten Schmidt, a.a.O.)[14])*".*

Damit ist durch übereinstimmende höchstrichterliche Rechtsprechung und mit der Bindungswirkung des § 31 BVerfGG klargestellt, dass § 788 ZPO im Hinblick auf Artikel 103 Absatz 1 GG verfassungskonform ist und es zur Beitreibung von Vollstreckungskosten einer vorherigen gerichtlichen Festsetzung nicht bedarf. Diesbezüglich eine Verfassungsbeschwerde anzustreben, wäre somit ein sinnloses Unterfangen.

Ist bei der Mitvollstreckung ausreichender Rechtsschutz im Sinne von Artikel 19 Absatz 4 GG gegeben?

Der durch Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 3 GG generell garantierte Rechtsschutz ist auch bei der Mitvollstreckung bereits entstandener Kosten der Zwangsvollstreckung gemäß § 788 ZPO gewährleistet.

Die Mitvollstreckung darf nur wegen solcher Kosten erfolgen, die im Rahmen der Zwangsvollstreckung *notwendigerweise* entstanden sind. Der Gesetzgeber hat durch den Klammerzusatz in § 788 Absatz 1 ZPO auf § 91 ZPO hingewiesen. Dieser Hinweis bezieht § 91 ZPO nicht nur bezüglich der Notwendigkeit der entstandenen Vollstreckungskosten, sondern auch bezüglich der Erstattungsfähigkeit angefallener Anwaltskosten ein. Die Erstattungsfähigkeit der Kosten bestimmter Maßnahmen richtet sich gemäß § 91 Abs. 1 ZPO danach, ob sie zur *zweckentsprechenden* Rechtsverfolgung notwendig waren, wobei deren Beurteilung aus der Sicht des Gläubigers im Zeitpunkt der Maßnahme erfolgen muss. Wenn der Gläubiger z. B. eine Lohnpfändung veranlasst, mit dieser aber keinen Erfolg hat, weil dem Drittschuldner inzwischen eine Abtretungserklärung des Schuldners zu Gunsten eines anderen Gläubigers vorgelegt wurde, dann bleibt die Lohnpfändung immer noch eine notwendige Maßnahme, weil der Gläubiger sich davon einen Erfolg erhoffen durfte. Die geltend gemachten Vollstreckungskosten sind dem jeweiligen Vollstreckungsorgan nachzuweisen und von diesem auf Notwendigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Dass die Vollstreckungsorgane dieser Prüfungspflicht nachkommen, zeigt die Vielzahl der hierzu ergangenen Entscheidungen, auf die zu § 788 alle ZPO-Kommentare in einer umfassenden Auswahl hinweisen. Fast ausschließlich sind diese Entscheidungen deshalb ergangen, weil Rechtspfleger oder Gerichtsvollzieher Kostenbeträge als nicht erstattungsfähig abgesetzt haben und hiergegen von Gläubigerseite gemäß § 766 ZPO Erinnerung eingelegt wurde, die oft auch in die Beschwerdeinstanz und damit zu obergerichtlichen Entscheidungen bis zum Bundesgerichtshof führen. Diese Überprüfung der geltend gemachten Zwangsvollstreckungskosten erfordert gewiss Aufwand, der aus rechtsstaatlichen Gründen unvermeidlich, gemessen an der Zahl der durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen aber verhältnismäßig gering ist; jedenfalls geringer als der Aufwand einer generellen gerichtlichen Festsetzung aller Vollstreckungskosten, die in den zurzeit auftretenden Einzelfällen letztlich zu den gleichen Streitfragen und Instanzenzügen führen würde.

Auch dem Schuldner steht die Überprüfung und Beanstandung der von ihm geforderten Vollstreckungskosten immer offen. Durch gesetzliche Bestimmungen ist sichergestellt, dass er von allen gegen ihn durchgeführten Zwangsvollstreckungen und den hierdurch entstandenen Kosten Kenntnis erhält, so dass er sich im Wege der Erinnerung gemäß § 766 ZPO[15]), nötigenfalls auch durch Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO) gegen deren Beitreibung zur Wehr setzen kann. Kenntnis über die von ihm verlangten Vollstreckungskosten erhält der Schuldner im Regelfall durch die ihm gemäß § 829 Absatz 2 ZPO zuzustellende Abschrift des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses; bei der Anordnung von Zwangsversteigerungen, Zwangsverwaltungen oder Eintragung von Zwangshypotheken durch die ihm zugehenden Benachrichtigungen. Vollstreckt der Gerichtsvollzieher, so fordert dieser den hierbei angetroffenen Schuldner gemäß § 105 Absatz 2 ZPO zunächst zur freiwilligen Leistung auf.

Dazu gehört die Bekanntgabe der von ihm verlangten Forderung nebst Zinsen und Kosten. Dem Schuldner ist auf Verlangen gemäß § 760 ZPO Einsicht in die Akten des Gerichtsvollziehers zu gewähren und auch Abschrift einzelner Aktenstücke zu erteilen. Ist der Schuldner bei der Vollstreckung nicht selbst anwesend, so wird er gemäß § 763 ZPO hiervon durch Übersendung einer Abschrift des gemäß § 762 ZPO aufzunehmenden Protokolls benachrichtigt. Der Schuldner hat somit immer die Möglichkeit, sich gegen die Beitreibung von ihm als nicht gerechtfertigt angesehener Vollstreckungskosten zur Wehr zu setzen; auch im Falle einer Pfändung, da zwischen dieser und dem Versteigerungstermin gemäß § 816 ZPO mindestens eine Frist von einer Woche liegt.

Sollte bei dem Schuldner Bargeld gepfändet werden (§ 815 ZPO) und der Schuldner in einem solchen Fall die Notwendigkeit entstandener Vollstreckungskosten bestreiten, so hat der Gerichtsvollzieher immer noch die Möglichkeit, die bestrittenen Vollstreckungskosten aufgrund des § 788 ZPO nachträglich abzusetzen und den betreffenden Betrag vorerst nicht auszuzahlen, falls die Einwände des Schuldners ihn überzeugen. Anderenfalls ist der Schuldner darauf hinzuweisen, dass er sich unverzüglich mit der Erinnerung gemäß § 766 ZPO an das Vollstreckungsgericht wenden und notfalls insoweit auch die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß § 732 Abs. 2 ZPO erwirken muss.

Ergebnis: Umfassender Rechtsschutz ist auch bei der Mitvollstreckung von Vollstreckungskosten gemäß § 788 ZPO gegeben. Betroffene erhalten in der Zwangsvollstreckung über alle Vorgänge Kenntnis und damit Gelegenheit, bei Einwänden hiergegen das Gericht anzurufen. Ein faires Verfahren, wie es das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Januar 2000[16]) für unabdingbar hält, ist damit gewährleistet. Für eine generelle Festsetzung der Vollstreckungskosten zum Zwecke ihrer Beitreibung ist kein Anlass gegeben.

---

[13]) NJW 2005, S. 2460.

[14]) 2. Aufl., § 788 Rdnr. 1.

[15]) Bei Maßnahmen des Rechtspflegers gegebenenfalls durch befristete Erinnerung gemäß § 11 Abs. 2 RpflG.

[16]) Rpfleger 2000, S. 205.

§ 66 Abs. 4 Satz 1 SGB X; §§ 724 Abs. 1, 725 ZPO; § 68 GVGA

Nimmt eine Behörde die Zwangsvollstreckung aus einem Verwaltungsakt (Leistungsbescheid) gemäß § 66 Abs. 4 Satz 1 SGB X nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung vor, so gelten hierfür die §§ 704 ff. ZPO in entsprechender Anwendung. Die Durchführung der Zwangsvollstreckung erfordert die Vorlage der mit einer Vollstreckungsklausel nach § 725 ZPO versehenen vollstreckbaren Ausfertigung des Leistungsbescheides (§ 724 Abs. 1 ZPO analog).*)

BGH, Beschl. v. 25. 10. 2007
– I ZB 19/07 –

Gründe:

I.

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner wegen rückständiger Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung gemäß § 66 Abs. 4 Satz 1 SGB X. Sie hat den Gerichtsvollzieher beauftragt, dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen. Dem Auftrag liegt ein dem Schuldner zugestelltes und mit einer Vollstreckungsklausel versehenes Schreiben vom 19. Juli 2006 zugrunde, das mit „Leistungsbescheid" überschrieben ist. Der Gerichtsvollzieher hat die Durchführung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme mit der Begründung abgelehnt, dass es sich bei dem Schriftstück mit Datum vom 19. Juli 2006 nicht um eine Ausfertigung des Verwaltungsakts (Leistungsbescheids) i. S. d. § 66 Abs. 4 Satz 1 SGB X handele.

Die von der Gläubigerin eingelegte Erinnerung hat das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde ist erfolglos geblieben.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Gläubigerin ihren Antrag weiter, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die beantragte Zwangsvollstreckungsmaßnahme durchzuführen. Der Schuldner hat sich im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht geäußert.

II.

Die gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

1. Das Beschwerdegericht hat angenommen, die Durchführung der beantragten Zwangsvollstreckungsmaßnahme setze nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung die Vorlage einer mit einer Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Leistungsbescheids voraus. Ob diesem Erfordernis genügt sei, müsse gemäß § 900 Abs. 1 ZPO auch im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung geprüft werden. Im vorliegenden Fall fehle es an der Vorlage einer mit einer Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Leistungsbescheids. Vorzulegen sei eine ordnungsgemäße Ausfertigung des Original-Beitragsbescheids, also der Leistungsbescheid als solcher in einer den Ausfertigungsanforderungen entsprechenden Abschrift. Der „Bescheid" vom 19. Juli 2006 genüge diesen Anforderungen nicht.

Der Arbeitgeber habe der Einzugsstelle gemäß § 28 f Abs. 3 Satz 1 SGB IV rechtzeitig einen Beitragsnachweis einzureichen, der nach § 28 f Abs. 3 Satz 3 SGB IV für die Vollstreckung als Leistungsbescheid der Einzugsstelle gelte. Allein dieser sei zu Vollstreckungszwecken auszufertigen, mit der Klausel zu versehen und dem Schuldner zuzustellen. Einen diesen Anforderungen genügenden Leistungsbescheid habe die Gläubigerin dem Gerichtsvollzieher nicht vorgelegt.

2. Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung stand. Das dem Gerichtsvollzieher von der Gläubigerin zu Vollstreckungszwecken vorgelegte, mit „Leistungsbescheid" überschriebene Schriftstück mit Datum 19. Juli 2006 stellt keine ordnungsgemäße Ausfertigung des Original-Leistungsbescheids dar.

a) Einer Behörde stehen gemäß § 66 SGB X zwei Vollstreckungsmöglichkeiten zur Verfügung: Sie kann die Vollstreckung gemäß § 66 Abs. 1 SGB X nach den jeweils einschlägigen Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder oder nach § 66 Abs. 4 Satz 1 SGB X in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung vornehmen. Im vorliegenden Fall hat die Gläubigerin den Gerichtsvollzieher mit der Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung beauftragt.

Entscheidet sich die Behörde, einen Verwaltungsakt in entsprechender Anwendung der Zivilprozessordnung zu vollstrecken, so gelten für die Durchführung der Zwangsvollstreckung die §§ 704 ff. ZPO (*v. Wulffen/Roos*, SGB X, 5. Aufl., § 66 Rdnr. 12). Als Vollstreckungstitel kommt nur der Verwaltungsakt (Leistungsbescheid) selbst in Betracht. Eine abgekürzte oder auszugsweise Wiedergabe genügt nicht (*v. Wulffen/Roos* a. a. O. § 66 Rdnr. 17; *Krasney* in Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Loseblattausgabe Stand 2007, § 66 SGB X Rdnr. 24). Die Durchführung der Zwangsvollstreckung setzt voraus, dass die vollstreckbare Ausfertigung des Leistungsbescheids (§ 724 ZPO analog) mit einer Vollstreckungsklausel nach § 725 ZPO versehen wird. Bei der Ausfertigung muss es sich um eine richtig wiedergegebene Abschrift der Urschrift handeln, die dazu bestimmt ist, die Urschrift im Rechtsverkehr zu vertreten. Die vollstreckbare Ausfertigung ist stets eine Papierurkunde. Eine elektronische Ausfertigung nach § 317 Abs. 5 ZPO ist für die vollstreckbare Ausfertigung ungeeignet, weil § 733 ZPO vorschreibt, dass grundsätzlich nur eine vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen ist. Eine elektronische Ausfertigung kann dagegen (einschließlich der Signatur) beliebig oft vervielfältigt werden, ohne dass es noch möglich wäre, zwischen Original und Kopie zu unterscheiden (Münch-Komm.ZPO/*Wolfsteiner*, 3. Aufl., § 725 Rdnr. 2). Des Weiteren ist erforderlich, dass die auf der Ausfertigung des Leistungsbescheids vermerkte Vollstreckungsklausel von dem zuständigen Bediensteten unterschrieben worden ist.

b) Diesen Anforderungen wird das dem Schuldner zugestellte, mit einer Vollstreckungsklausel versehene und mit „Leistungsbescheid" überschriebene Schriftstück vom 19. Juli 2006, auf das die Gläubigerin die beantragte Zwangsvollstreckungsmaßnahme stützen möchte, nicht gerecht. Das Beschwerdegericht hat zutreffend darauf abgestellt, dass der vom Arbeitgeber einzureichende Beitragsnachweis gemäß § 28 f Abs. 3 Satz 3 SGB IV für die Vollstreckung als Leistungsbescheid der Einzugsstelle gilt. Vollstreckungstitel ist dem-

*) amtlicher Leitsatz

nach der vom Arbeitgeber eingereichte Beitragsnachweis. Wird der Beitragsnachweis – wie nunmehr nach dem Gesetz allein möglich (§ 28 f Abs. 3 Satz 1 SGB IV) – in elektronischer Form eingereicht, so hat die Behörde hiervon eine Ausfertigung in Papierform herzustellen, die für die Vollstreckung mit einer Vollstreckungsklausel zu versehen ist. Das von der Gläubigerin vorgelegte Schreiben mit Datum vom 19. Juli 2006 stellt keine Ausfertigung eines Beitragsnachweises dar. Es ist deshalb für die Durchführung der beantragten Zwangsvollstreckungsmaßnahme ungeeignet.

§ 66 Abs. 4 Satz 1 SGB X; §§ 724 Abs. 1, 725 ZPO; § 68 GVGA

Anforderungen an den Inhalt eines Beitragsbescheids zur Zwangsvollstreckung nach § 66 Abs. 4 SGB X.

AG Lehrte, Beschl. v. 10. 7. 2007
– 12 M 275/07 –

Gründe:

Die Erinnerung der Gläubigerin ist zulässig, aber nicht begründet. Die Gläubigerin legt keinen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel vor. Sie hat sich für eine Zwangsvollstreckung nach § 66 Abs. 4 SGB X, also eine Zwangsvollstreckung nach der ZPO, entschieden. Damit ist als Titel der mit der Vollstreckungsklausel versehene Verwaltungsakt, also grundsätzlich der Leistungsbescheid vorzulegen. Die von der Gläubigerin vorgelegte vollstreckbare Ausfertigung vom 12. Dezember 2006 genügt diesen Anforderungen ebenso wenig wie das mit einer Vollstreckbarkeitserklärung versehene Mahnschreiben vom 19. November 2006.

Für die Sozialversicherung gilt gemäß § 28 f Abs. 3 Satz 5 SGB IV als Leistungsbescheid der Einzugsstelle der vom Arbeitgeber einzureichende Beitragsnachweis. Reicht der Arbeitgeber einen Beitragsnachweis nicht ein, hat die Einzugsstelle den Gesamtsozialversicherungsbeitrag durch Bescheid geltend zu machen (§ 28 h Abs. 2 Satz 1 SGB IV). Ein solcher Beitragsbescheid muss grundsätzlich personenbezogen ergehen, also erkennen lassen, in Bezug auf welche Arbeitnehmer der Bescheid erteilt wird (BSG vom 8. Dezember 1999, GeschZ B 12 KR 18/99 R, zitiert nach AG Neuruppin, Beschluss vom 28. Januar 2003, DGVZ 2003, S. 174).

Bei dem von der Gläubigerin eingereichten „Titel“ handelt es sich offensichtlich nicht um Beitragsnachweise des Schuldners als Arbeitgeber, sondern vielmehr um ein Mahnschreiben, das vor Einleitung des Vollstreckungsverfahrens zu ergehen hat. Dieses Mahnschreiben trägt zwar den Zusatz, hiermit werde die „Gesamtforderung … gemäß § 31 SGB X förmlich festgesetzt“. Es erfüllt damit aber noch nicht die o. g. Anforderungen, die an einen Beitragsbescheid zu stellen sind, sondern stellt lediglich eine Zusammenstellung der Rückstände dar. Dasselbe gilt für die „Vollständige vollstreckbare Ausfertigung“ vom 12. Dezember 2006. Diese nimmt lediglich Bezug auf unbestimmte Bescheide und vermag die Bescheide selbst daher nicht zu ersetzen.

Eine andere Rechtsauffassung lässt sich auch nicht dem von der Gläubigerin vorgelegten Beschluss des Amtsgerichts Neuss vom 2. Oktober 2006, Gesch.-Nr. 65 M 2687/06, entnehmen. In diesem Beschluss wird nämlich nicht die Vorlage des Leistungsbescheids für entbehrlich erklärt, sondern lediglich die Zustellung des Titels an den Schuldner, wenn die Zwangsvollstreckung auf der Grundlage der an die Krankenkasse übermittelten Beitragsnachweise betrieben wird. In diesen Fällen ist tatsächlich die Zustellung an den Schuldner als entbehrlich anzusehen, nicht aber die Vorlage des Vollstreckungstitels, sei es nun in Form der Beitragsnachweise oder des Leistungsbescheids, falls der Schuldner keine Beitragsnachweise übermittelt hat.

§ 66 Abs. 4 SGB X; §§ 81, 91, 788 Abs. 1 ZPO; § 68 GVGA

Die Bundesagentur für Arbeit darf sich zur Durchführung der Zwangsvollstreckung durch Rechtsanwälte vertreten lassen.

AG Donaueschingen, Beschl. v. 26. 10. 2007
– 14 M 2029/07 –

Gründe:

Die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion X. Arbeitsamt Y., betreibt die Vollstreckung aus einem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 20. August 2002, der dem Schuldner am 30. Mai 2007 zugestellt wurde. Die Hauptforderung beziffert sich auf 189,10 Euro. Hinzu kommen vorgerichtliche Mahnkosten in Höhe von 2,50 Euro und nicht näher aufgegliederte Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 87,65 Euro. Die Gläubigerin hat mit Generalvollmacht vom 22. Januar 2004 die Rechtsanwälte Z. mit ihrer Vertretung, u. a. in Zwangsvollstreckungssachen, bevollmächtigt. Der zuständige Gerichtsvollzieher hat den von den Rechtsanwälten am 7. August 2007 eingereichten Vollstreckungsauftrag als unzulässig abgelehnt. Nach seiner Auffassung muss die Behörde den Vollstreckungsauftrag selbst erteilen, eine Delegation sei unzulässig.

Die gemäß § 766 Abs. 2 ZPO zulässige Erinnerung ist begründet. Entgegen der Rechtsauffassung des zuständigen Gerichtsvollziehers ist der Vollstreckungsauftrag zulässig. Die Gläubigerin ist die Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Rechtsanwälte Z. Es handelt sich im vorliegenden Fall um keine Delegation, sondern um eine Mandatierung. Die Bundesagentur für Arbeit kann entweder nach öffentlichem Recht vollstrecken oder in entsprechender Anwendung der ZPO mit Hilfe des Gerichtsvollziehers vollstrecken lassen. Dies gilt für alle Sozialleistungsbereiche des SGB. Die Wahlmöglichkeit soll die Zwangsvollstreckung erleichtern (vgl. Bundestagsdrucksache 8/2034, Seite 37). Das Vollstreckungsorgan der ZPO darf den Antrag eines Sozialleistungsträgers auf eine Vollstreckungsmaßnahme nicht wegen der alternativen Möglichkeit der Zwangsvollstreckung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren ablehnen (*Siewert*, GK-SGB X 1, § 66 ZPO Rdnr. 80 m. w. N.). Solange die Behörde sich für eine der beiden Vollstreckungsarten entschieden hat, ist die Vollstreckung nach der anderen Möglichkeit ausgeschlossen (vgl. *von Wulffen*, SGB X, 5. Aufl., 2005, § 66 ZPO Rdnr. 10). Es ist keine gesetzliche Regelung ersichtlich, die einer Gebietskörperschaft, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer Behörde untersagt, einen Rechtsanwalt mit der Betreibung eines ZPO-Zwangsvollstreckungsverfahrens zu beauftragen. Nach der Entscheidung des Landgerichts Landau vom 20. Mai 1998, Az. 3 T 76/98, sind auch die Kosten einer von einem Sozialversicherungsträger nach SGB X, § 66 Abs. 4 ZPO gewählten Zwangsvollstreckung nach der ZPO notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung i. S. d. § 788 Abs. 1 ZPO und daher vom Schuldner zu ersetzen. Der Sozialversicherungsträger kann insofern nicht darauf verwiesen werden, dass ihm das gebührenfreie und jedenfalls kostengünstigere Verwaltungszwangsverfahren zur Vollstreckung eines von ihm erstellten Titels offengestanden hätte. Ob und welche Kosten vorliegend zur Zwangsvollstreckung notwendig sind, ist nicht Gegenstand des Erinnerungsverfahrens und ist zunächst vom Gerichtsvollzieher selbst zu beurteilen. Die vorliegende Ent-

scheidung betrifft lediglich die grundsätzliche Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung.

§§ 79 Abs. 2, 80, 88 Abs. 2 ZPO; § 62 Abs. 2 GVGA

Ein Inkassodienstleister hat für den Zwangsvollstreckungsauftrag eine schriftliche Vollmacht des Gläubigers beizubringen.

AG Celle, Beschl. v. 10. 12. 2008
– 26 M 122761/08 –

Gründe:

Die nach § 766 Abs. 2 ZPO zulässige Erinnerung ist unbegründet. Der Gerichtsvollzieher hat der Gläubigerin zu Recht die Ablehnung ihres Zwangsvollstreckungsauftrages für den Fall der fehlenden Beibringung einer schriftlichen Prozessvollmacht bis zum 1. Januar 2009 angekündigt.

Nach § 62 Nr. 2 Satz 2 GVGA ist der Gerichtsvollzieher gehalten, die Vollmacht eines Gläubigers zu prüfen und hier ist, wie es der Gerichtsvollzieher verlangt, eine schriftliche Vollmacht i. S. d. § 80 ZPO einzureichen. Die von der Gläubigerin mit Schriftsatz vom 11. November 2008 vorgelegte Kopie einer undatierten „Generalinkassovollmacht" genügt den Anforderungen einer schriftlichen Vollmacht nicht (vgl. Zöller/*Vollkommer*, ZPO 26. Aufl., § 80 Rdnr. 8; Baumbach/*Hartmann*, ZPO 66. Aufl., § 80 Rdnr. 11).

Soweit die Gläubigerin auf die Unzumutbarkeit der Vorlage einer Originalvollmacht im Hinblick auf das für sie gegebene „Massengeschäft" von Zwangsvollstreckungen hinweist, kann es sich im Hinblick auf die eindeutige Gesetzeslage allenfalls um ein justizpolitisches Problem handeln. Insoweit gilt jedoch (derzeit), dass der Gesetzgeber im Rahmen der Neuregelung der Vertretungsbefugnis von Inkassodienstleistern nach § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO davon abgesehen hat, diese im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes entsprechend den Rechtsanwälten nach § 88 Abs. 2 ZPO zu behandeln, deren Vollmacht grundsätzlich von Amts wegen nur zu prüfen ist, wenn sie gerügt wird.

Anmerkung der Schriftleitung:

Diese Entscheidung wurde vollumfänglich durch das LG Lüneburg mit Beschluss vom 23. Januar 2009, Az. 6 T 7/09, unter Verweis auf LG Bielefeld, DGVZ 1993, S. 28; LG Berlin, ZVI 2005, S. 200, bestätigt. Die praktischen Schwierigkeiten, die für ein Inkassounternehmen mit der Vorlage einer Originalvollmacht verbunden sind, rechtfertigen es danach nicht, von der Notwendigkeit der Vorlage einer Originalvollmacht abzusehen.

Anmerkung zur oben stehenden Entscheidung von *Jochen Schatz*, Geschäftsführer des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V. (BDIU):

Vor dem Hintergrund des zum 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Rechtsdienstleistungsgesetzes ist die Frage der Vollmachtsvorlage im Zusammenhang mit den nach § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO erweiterten Befugnissen registrierter Inkassounternehmen von einer Vielzahl von Gerichtsvollziehern wieder aufgeworfen worden. Registrierte Inkassounternehmen sehen sich verstärkt entsprechenden Vollmachtsanforderungen ausgesetzt. Dies führt zu erheblichen Verzögerungen in der Zwangsvollstreckung, die vermeidbar wären. Da in der Zwangsvollstreckung häufig mehrere verschiedene Vollstreckungsaufträge erteilt werden, muss zugleich eine Vielzahl von Originalvollmachten bei dem Mandanten angefordert werden, der hierfür kaum Verständnis zeigt. Eine Rückgabe der vorgelegten Vollmachten erfolgt durch die Gerichtsvollzieher nicht.

Es ist nicht erkennbar, dass die neue Praxis den Rechtsschutz verstärkt, denn für das Mahnverfahren bedarf es schon seit jeher der Vollmachtsvorlage nach § 703 Satz 1 ZPO nicht. Hieran ist auch mit der Neuordnung des Rechtsberatungsrechts zum 1. Juli 2008 und der Zulassung der registrierten Inkassounternehmen in diesem Verfahren nach § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO nichts geändert worden. Ein sachlicher Grund dafür, dass der Gesetzgeber generell bei Inkassounternehmen eine Vollmachtsvorlage im Zusammenhang mit der Erteilung von Zwangsvollstreckungsaufträgen durch Inkassounternehmen für erforderlich erachtet, ist zudem auch nicht erkennbar. Nachdem § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO die Befugnisse der Inkassounternehmen auf die gesamte Mobiliarzwangsvollstreckung erweitert hat, wäre es vielmehr folgerichtig gewesen, in diesem Zuge die schon explizit für Rechtsanwälte geltende Regelung des § 88 Abs. 2 ZPO ausdrücklich auch auf die Inkassounternehmen zu erweitern. Diese nahe liegende Folgeänderung ist offensichtlich redaktionell übersehen worden, was insbesondere auch daran deutlich wird, dass der Gesetzgeber in der Begründung zum Rechtsdienstleistungsgesetz ausdrücklich die besondere Sachkenntnis der Inkassounternehmen zur Tätigkeit in der Mobiliarzwangsvollstreckung hervorgehoben hat.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist ein als Rechtsdienstleister tätiges Inkassounternehmen daher nur dann zur Vorlage einer Originalvollmacht verpflichtet, wenn ein begründeter Anlass zur Vermutung des Fehlens einer solchen Bevollmächtigung besteht. Damit wird nicht nur der reibungslose Verfahrensablauf – insbesondere in automatisierten Massenverfahren – gefördert, sondern zugleich werden auch die Prüfungsaufgaben von Gerichten und Gerichtsvollziehern sowie die notwendigen Aufbewahrungskapazitäten geschont, zumal es in der bisherigen Praxis wegen eines Mangels der Bevollmächtigung nicht zu Rechtsstreitigkeiten oder auch nur Beschwerden gekommen ist.

§§ 807, 901 ZPO

Der Haftbefehl zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wird auch dann zu Recht erlassen, wenn der Schuldner telefonisch Raten anbietet, im Termin jedoch nicht erscheint.

LG Koblenz, Beschl. v. 28. 11. 2008
– 2 T 708/08 –

Gründe:

I.

Die Gläubiger vollstrecken gegen den Schuldner aus einem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Mayen wegen einer Forderung in Höhe von 529,04 Euro. Die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner war ausweislich des Vollstreckungsprotokolls des Gerichtsvollziehers vom 24. Juni 2008 erfolglos. In dem daraufhin anberaumten Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 6. August 2008 erschien der Schuldner trotz ordnungsgemäßer Ladung vom 16. Juli 2008 ohne Angabe von Entschuldigungsgründen nicht. Er teilte lediglich telefonisch mit, er werde im Laufe des Monats einen Teilbetrag in Höhe von 200,– Euro an die Gläubiger überweisen und den Rest in monatlichen Raten zu je 50,– Euro zahlen.

Für den Fall der Nichtabgabe der eidesstattlichen Versicherung hatten die Gläubiger bereits am 23. Juni 2008 Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gestellt. Den beantragten Haftbefehl hat das Amtsgericht Westerburg am 25. September 2008 erlassen. Gegen den Haftbefehl wendet sich der Schuldner mit seiner sofortigen Beschwerde vom 17. Oktober 2008. Auf die Beschwerdebegründung in den Schriftsätzen vom 17. Oktober 2008 und 21. November 2008 wird Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und die Akte der Kammer zur Entscheidung vorgelegt. Die Gläubiger sind dem Rechtsmittel entgegengetreten.

II.

Die gemäß §§ 793, 567, 569 ZPO zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Vollstreckungsgericht hat den beantragten Haftbefehl gegen den Schuldner zu Recht erlassen, da die Voraussetzungen zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§ 807 ZPO) sowie die zusätzlichen Voraussetzungen für den Erlass des Haftbefehls (§ 901 ZPO) vorliegen.

Es besteht ein rechtskräftiger Vollstreckungstitel, der zugestellt worden ist und aus dem eine vollständige Befriedigung der Gläubigerforderung im Wege der Pfändung nicht erreicht werden konnte, § 807 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist insbesondere entgegen der Ansicht des Schuldners nicht deshalb entbehrlich, weil diese lediglich zu Tage fördern würde, dass der Schuldner über kein Vermögen verfügt. Denn der Schuldner ist unabhängig von seiner behaupteten Einkommens- und Vermögenslage bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet. Die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung entfällt auch nicht deshalb, weil der Schuldner eine Teilzahlung erbracht und weitere Ratenzahlungen angeboten hat. Lediglich dann, wenn die Gläubigerforderung bereits vollständig befriedigt ist, kann die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht mehr verlangt werden. Dies ist hier nicht der Fall.

Der Schuldner ist zum anberaumten Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen, § 901 ZPO. Er hat auch nicht glaubhaft gemacht, dass er ohne eigenes Verschulden daran gehindert war, den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wahrzunehmen. Allein die Angaben, er besitze keinen Pkw und eine Fahrt nach Westerburg sei für ihn „unbezahlbar", genügen hierfür nicht. Es ist nicht dargetan, weshalb die Fahrt von Rennerod nach Westerburg Kosten verursachen sollte, die das Erscheinen für den Schuldner – auch wenn dieser lediglich Arbeitslosengeld II bezieht – unzumutbar erscheinen lassen.

Die Haftanordnung ist auch nicht wegen einer geringfügigen Forderung unverhältnismäßig. Die noch offenstehende Forderung in Höhe von 385,– Euro ist entgegen der Ansicht des Schuldners bereits kein sogenannter Kleinstbetrag. Im Übrigen ist nach allgemeiner Ansicht die Zwangsvollstreckung auch bei Kleinstbeträgen wegen des staatlichen Rechtsschutzmonopols zulässig (vgl. etwa LG Dortmund, JurBüro 2007, S. 219 [Zinsforderung von 2,92 Euro]; LG Düsseldorf, Beschluss vom 12. Dezember 1996, Az. 25 T 1260/96 [6,22 DM]). Anderes kann sich allenfalls im Einzelfall aus einem Verstoß gegen das Schikaneverbot ergeben (vgl. etwa VG Frankfurt, Beschluss vom 27. September 2007, Az. 5 M 19/07 [Vollstreckung einer öffentlich-rechtlichen Forderung von 0,95 Euro, an der im konkreten Fall kein öffentliches Interesse besteht]), welcher hier ohnehin nicht in Betracht kommt.

Der Eingriff in das Freiheitsrecht des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, der mit der Anordnung der Haft nach § 901 ZPO verbunden ist, ist auch im Übrigen nicht unverhältnismäßig (vgl. BVerfG, NJW 1983, 559 ff.). Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass die Anordnung der Haft sowohl geeignet ist, den Schuldner zur Offenlegung seiner Vermögensverhältnisse zu veranlassen und dem Gläubiger Kenntnis über diese zu verschaffen, als auch dem Grundsatz der Erforderlichkeit entspricht, da ein milderes Mittel zur Sicherstellung des Erfolgs nicht besteht und darüber hinaus der Schuldner die Freiheitsentziehung durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung jederzeit abwenden kann (§ 902 ZPO). Die Anordnung der Haft ist schließlich im engeren Sinne verhältnismäßig, weil die Schwere des Eingriffs und das Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe in angemessenem Verhältnis zueinander stehen. Denn für den Schuldner ist zwar die Sanktion der Haft als solche einschneidend, wenn auch gemildert durch die Möglichkeit jederzeitiger Abwendung. Das Gesetz knüpft diese Sanktion aber an die Nichtbefolgung von Verpflichtungen, die sich ohne Schwierigkeiten erfüllen lassen. Der Schuldner muss lediglich seine Vermögensverhältnisse offenlegen und auf diese Weise den Gläubiger des zu vollstreckenden Anspruchs über etwaige Zugriffsmöglichkeiten informieren. Hat er tatsächlich keinen pfändbaren Vermögensgegenstand, so erleidet er keinen Nachteil. Ist er aber zahlungsfähig und wollte er nur sein Vermögen verheimlichen, so verdient er keinen Schutz. Zudem sind neben den Belangen des Schuldners auch weitere Rechte, insbesondere die des Gläubigers zu berücksichtigen. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dem Vollstreckungsgläubiger, dem der Staat als Inhaber des Zwangsmonopols die Selbsthilfe verbietet, die Verwirklichung seines Anspruchs und als Voraussetzung dafür die mit der Offenlegung bezweckte Feststellung der pfändbaren Vermögensgegenstände zu ermöglichen. Dieses Interesse dient der Wahrung des Rechtsfriedens und der Rechtsordnung, welche ihrerseits Grundbestandteil der rechtsstaatlichen Ordnung ist. Bei dieser Rechts- und Sachlage ist die Grenze der Zumutbarkeit eindeutig gewahrt.

§§ 901, 909, 758 ZPO; §§ 58, 187 GVGA

Der Gläubiger kann entgegen einer Dienstanweisung an den Gerichtsvollzieher verlangen, dass zur Vollstreckung eines Haftbefehls zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung die Wohnung des Schuldners zwangsweise geöffnet wird.

AG Halle (Saale), Beschl. v. 24. 6. 2008
– 53 M 3508/08 –

Gründe:

I.

Die Gläubigerin beauftragte den Gerichtsvollzieher aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Halle-Saalkreis vom 28. März 2007 mit der Verhaftung des Schuldners. Der Gerichtsvollzieher versuchte daraufhin mehrfach erfolglos (acht Mal, an verschiedenen Tagen zu verschiedenen Tageszeiten) den Schuldner zu verhaften. Im Anschluss hieran gab der Gerichtsvollzieher den Auftrag an die Gläubigerin zurück und teilte mit, dass eine Fortsetzung erst erfolgen könne, wenn die Gläubigerin ihm den genauen Zeitpunkt mitteile, an dem sich der Schuldner in seiner Wohnung befindet.

Er berief sich dabei auf eine Dienstanweisung vom 22. April 2008, nach der er zur zwangsweisen Wohnungsöffnung nur berechtigt sei, wenn er tatsächliche Kenntnisse davon habe, dass sich der Schuldner in der Wohnung befinde.

Mit ihrer Erinnerung wehrt sich die Gläubigerin gegen das Vorgehen des Gerichtsvollziehers. Sie beantragt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Wohnung auch zwangsweise zu öffnen, um den Haftbefehl zu vollziehen.

II.

Die gemäß § 766 ZPO zulässige Erinnerung ist in der Sache begründet. Der Gerichtsvollzieher weigert sich zu Unrecht, den Verhaftungsauftrag – notfalls durch zwangsweise Öffnung der Wohnung unter Hinzuziehung von Schlosser, Zeugen und Transportunternehmen – durchzuführen.

Grundsätzlich gilt, dass der Gerichtsvollzieher wie alle staatlichen Organe bei seinem Handeln den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten hat. Er hat in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen, ob die vollstreckungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Wenn diese vorliegen, ist er gesetzlich verpflichtet, den Verhaftungsauftrag auszuführen.

Vorliegend hat der zuständige Gerichtsvollzieher acht Mal vergeblich versucht, den Schuldner zu verhaften. Zwei der Verhaftungsversuche fanden außerhalb der üblichen Arbeitszeiten statt, nämlich am 15. Februar 2008 um 19.29 Uhr und am 18. April 2008 um 20.39 Uhr. Damit hat der Gerichtsvollzieher den gesetzlichen Voraussetzungen genügt. Er ist daher verpflichtet, die Wohnung des Schuldners zwangsweise öffnen zu lassen. Etwas anderes gilt nur für die Fälle, in denen es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich der Schuldner nicht in der Wohnung aufhält (überquellender Briefkasten, Mitteilung der Nachbarn von Abwesenheit, Kenntnis von berufsbedingter Abwesenheit etc.). Es ist daher in jedem Einzelfall vom Gerichtsvollzieher zu prüfen, ob konkrete Anhaltspunkte für eine Abwesenheit des Schuldners bestehen. Soweit diese vorliegen, hat er von einer zwangsweisen Wohnungsöffnung Abstand zu nehmen (ebenso AG Berlin-Neukölln, DGVZ 1979, S. 190, 191; a. A. AG Berlin-Charlottenburg, DGVZ 1980, S. 141, 142).

Der vom Gerichtsvollzieher unter Berufung auf die Auffassung seiner Dienstvorgesetzten vertretenen Ansicht, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Anwesenheit des Schuldners in der Wohnung vorliegen müssen, kann nicht gefolgt werden. Diese Handhabung würde im Ergebnis dazu führen, dass sich Schuldner einfach durch Nichtöffnung der Wohnung ihrer Verhaftung entziehen könnten. Das Druckmittel Haftbefehl würde vollkommen wirkungslos, wenn der Gerichtsvollzieher in diesem Fall unverrichteter Dinge gehen müsste. An dieser Problematik würde auch der Erlass eines Beschlusses nach § 758 a Abs. 4 ZPO nichts ändern, denn auch hier bedürfte es nach Auffassung des Gerichtsvollziehers wiederum konkreter Anhaltspunkte für die Anwesenheit des Schuldners in der Wohnung.

Auch Bedenken kostenrechtlicher Natur führen vorliegend zu keiner anderen Entscheidung. Der Schuldner selbst ist nicht schutzwürdig. Er hat von dem anhängigen Offenbarungsverfahren Kenntnis und weiß, dass bei seinem Nichterscheinen im Termin oder im Falle seiner Weigerung, die eidesstattliche Versicherung abzugeben, auf Antrag Haftbefehl erlassen wird. Ihm ist auch bekannt, dass er seine Verhaftung jederzeit durch Befriedigung des Gläubigers oder durch freiwillige Abgabe der eidesstattlichen Versicherung abwenden kann. Im vorliegenden Fall ist ihm zudem schriftlich durch den Gerichtsvollzieher mitgeteilt worden, dass Haftbefehl gegen ihn erlassen worden ist und er ist nochmals zum Erscheinen im Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers zur Abwendung der Verhaftung durch freiwillige Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bzw. Zahlung der Forderung aufgefordert worden (§ 187 Abs. 1 Satz 2 GVGA). Schließlich wurde er auch zuvor von dem Gerichtsvollzieher auf die Möglichkeit einer zwangsweisen Wohnungsöffnung hingewiesen.

Auch das Kostenrisiko für die Gläubigerin rechtfertigt es nicht, konkrete Anhaltspunkte für die Anwesenheit des Schuldners in der Wohnung zu verlangen.

Es ist natürlich denkbar, dass sich der Auftraggeber selber schädigt, weil er die durch die zwangsweise Wohnungsöffnung entstehenden Kosten nicht ersetzt bekommt. Dem Auftraggeber ist das Kostenrisiko, das er eingeht, jedoch bekannt. In der Regel wird auch ein Kostenvorschuss angefordert (§ 4 GvKostG), der die Kosten einer zwangsweisen Wohnungsöffnung deckt und dem Gläubiger nochmals das Kostenrisiko aufzeigt. Im vorliegenden Fall hat die Gläubigerin zudem eindeutig zu erkennen gegeben, dass sie eine zwangsweise Wohnungsöffnung auch in dem Fall wünscht, in dem konkrete Anhaltspunkte für eine Anwesenheit des Schuldners in der Wohnung fehlen.

Die Gläubigerin hat daher Anspruch darauf, dass ihr Verhaftungsauftrag entsprechend den gesetzlichen Regelungen konsequent durchgeführt wird. Dementsprechend war der Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Zwangsvollstreckung fortzuführen, gegebenenfalls auch durch zwangsweise Öffnung der Wohnung unter Hinzuziehung von Schlosser und Zeugen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Der Gerichtsvollzieher sollte stets selbst entscheiden, ob eine Wohnungsöffnung zur Vollziehung des Haftbefehls angezeigt ist. Dienstanweisungen sind mutmaßlich nicht dazu geeignet, das in § 58 GVGA postulierte selbstständige Handeln des Gerichtsvollziehers zu fördern.

§§ 807, 900 ZPO; § 185 i GVGA

Das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Familienangehörigen wird nicht durch die Verpflichtung des Schuldners bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zur Angabe der Einkünfte des Ehegatten unangemessen eingeschränkt.

LG Leizpig, Beschl. v. 17. 10. 2008
– 4 T 787/08 –

Gründe:

Die gemäß § 793 ZPO gegen den Beschluss des Amtsgerichts Grimma – Vollstreckungsgericht – eingelegte sofortige Beschwerde ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt, sie hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Zu Recht ist das Amtsgericht vom Vorliegen der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung und der weiteren Voraussetzungen für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO ausgegangen. Dabei hat jeder Gläubiger grundsätzlich Anspruch darauf, dass der Schuldner ein vollständiges Vermögensverzeichnis abgibt. Die Angaben müssen so genau und vollständig sein, dass der Schuldner Vollstreckungsmaßnahmen einleiten kann. In diesem Zusammenhang muss dem

Gläubiger auch das Recht zugebilligt werden, über das Vermögensverzeichnis hinaus zusätzliche Fragen zu stellen, um hinreichend informiert zu werden (vgl. Landgericht Chemnitz, Beschluss vom 7. Januar 2002, Az. 12 T 4705/01).

Zu Recht hat das Amtsgericht die Pflicht des Schuldners nach der herrschenden Rechtsprechung bejaht, Angaben zu den Einkommensverhältnissen der Ehefrau zu offenbaren. Hierzu ist zu Recht auf die Gründe des Beschlusses des BGH vom 19. Mai 2004, Az. IX a ZB 297/03 Bezug genommen worden. Mit dieser Entscheidung hat der BGH in dem seit vielen Jahren offen ausgetragenen Meinungsstreit, welche Angaben der Schuldner im Hinblick auf § 850 c Abs. 4 ZPO im Vermögensverzeichnis zu den Einkünften der Unterhaltsberechtigten machen muss, Position bezogen und sich unter Berufung auf den Zweck der in den §§ 807, 899 ff. ZPO getroffenen Regelungen auf die Seite der Vollstreckungsgläubiger gestellt. Er führt aus, dass der Zweck der in den §§ 807, 899 ff. ZPO getroffenen Regelungen darin liegt, dem Gläubiger eine Grundlage für eine etwaige Vollstreckung zu geben. Ihm soll die Kenntnis von denjenigen Vermögensstücken verschafft werden, die möglicherweise seinem Zugriff im Wege der Zwangsvollstreckung unterliegen. Damit wird dem öffentlichen Interesse daran Rechnung getragen, dem Vollstreckungsgläubiger, dem der Staat als Inhaber des Zwangsmonopols die Selbsthilfe verbietet, die Verwirklichung seines Anspruchs und als Voraussetzung dafür die mit der Offenlegung bezweckte Feststellung der pfändbaren Vermögensgegenstände zu ermöglichen. Um dem genannten Zweck gerecht zu werden, müssen die Angaben des Schuldners so genau und vollständig sein, dass der Gläubiger anhand des Vermögensverzeichnisses sofort die möglichen Maßnahmen zu seiner Befriedigung treffen kann. Die Mitteilung der Tatsache, dass und in welcher Höhe der Unterhaltsberechtigte über eigene Einkünfte verfügt, betrifft also das Vermögen des Schuldners, über das er sich nach § 807 ZPO zu erklären hat.

Da dem Schuldner nur Erklärungen abverlangt werden, die sich ohne Schwierigkeiten erfüllen lassen, überzeugen die Argumente des Beschwerdeführers gegen die Richtigkeit der BGH-Entscheidung nicht. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Familienangehörigen oder der Familienfrieden werden durch die Verpflichtung des Schuldners nicht unangemessen eingeschränkt. Der BGH führt hierzu auch in seiner Entscheidung aus, die Forderung nach derartigen Erklärungen greift nicht in unzumutbarer Weise in die Rechte des Schuldners oder der unterhaltsberechtigten Dritten ein. Angaben zu den Einkünften Unterhaltsberechtigter werden den Betroffenen in vielfältigen Lebenssachverhalten abverlangt. Soweit dies der Wahrung berechtigter, privater oder öffentlicher Interessen dient, bestehen keine durchgreifenden Bedenken.

Nach alledem ist die Beschwerde des Schuldners unbegründet und zurückzuweisen.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 GKG

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist von der Zahlung der Gerichtskosten nicht befreit. Die Kostenfreiheit des Bundes kommt ihr auch in den Rechtsstreitigkeiten nicht zugute, die sie als Partei in dessen Interesse führt.*)

BGH, Beschl. v. 19. 2. 2009
– V ZR 172/08 –

*) amtlicher Leitsatz

Gründe:

Die Erinnerung, mit der die beklagte Bundesanstalt für Immobilienaufgaben einen Anspruch auf Rückerstattung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 GKG wegen der Kosten geltend macht, die von ihr als Antragstellerin gemäß § 22 Abs. 1 GKG nach Rücknahme einer Nichtzulassungsbeschwerde erhoben und unter Vorbehalt gezahlt worden sind, ist zwar nach § 66 GKG zulässig (vgl. *Meyer*, GKG, 10. Aufl., § 2 Rdnr. 34), jedoch in der Sache unbegründet.

1. Die Beklagte ist nicht von der Zahlung der Kosten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GKG befreit. Sie ist keine Gebietskörperschaft (Bund oder Land). Sie ist auch keine nach den Haushaltsplänen des Bundes oder der Länder verwaltete öffentliche Anstalt oder Kasse. Denn darunter sind nur die öffentlichen Anstalten zu verstehen, die mit ihren gesamten Einnahmen oder Ausgaben in den Haushaltsplan des Bundes oder eines Landes aufzunehmen sind. Es genügt dagegen nicht, dass die Ergebnisse der wirtschaftlichen Tätigkeit der Anstalt irgendwie im Haushaltsplan der kostenbefreiten Gebietskörperschaft erscheinen (Senat, Beschluss vom 24. Februar 1956 – V ZB 34/55, Rpfleger 1956, S. 97; BGH, Beschluss vom 27. Oktober 1981 – VI ZR 108/76, Rpfleger 1982, S. 81, 82; KG JurBüro 1997, S. 149, 150 – std. Rspr.).

Die Beklagte wird nicht nach dem Haushaltsplan des Bundes verwaltet, sondern bewirtschaftet das ihr übertragene Liegenschaftsvermögen des Bundes nach kaufmännischen Grundsätzen (§ 1 Abs. 1 Satz 4 BImAG) und hat über das Ergebnis ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit nach den Regeln kaufmännischer Buchführung Jahresabschlüsse zu erstellen (§ 8 BImAG). Die Ergebnisse ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit fließen nur mittelbar in Höhe der von dem Bundesministerium der Finanzen festgelegten Abführungsbeträge (§§ 7 Abs. 1 Satz 3, 8 Abs. 3 BImAG) in den Bundeshaushalt ein.

2. Die Ansicht der Beklagten, dass sie den Rechtsstreit auf Grund ihrer Befugnis zur Vertretung der Bundesrepublik Deutschland nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BImAG geführt habe, weshalb nicht sie, sondern der Bund Prozesspartei gewesen sei, beruht auf grundlegenden Missverständnissen zivilprozess- und kostenrechtlicher Vorschriften.

a) Partei ist diejenige natürliche oder juristische Person, von welcher oder gegen welche Rechtsschutz vor den Gerichten begehrt wird. Die Parteistellung im Zivilprozess ist von dem materiellen Recht und den geltend gemachten wirtschaftlichen Interessen unabhängig (vgl. *Musielak*, ZPO, 6. Aufl., § 50 Rdnr. 3; Zöller/*Vollkommer*, ZPO, 27. Aufl, vor § 50 Rdnr. 2, 3). Partei war danach die Beklagte, die den Rechtsstreit im eigenen Namen geführt hat.

b) Die Beklagte kann auch nicht Kostenfreiheit deshalb beanspruchen, weil der Bund, dessen Interessen sie in dem Rechtsstreit wahrgenommen hat, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 GKG von der Zahlung der Gerichtskosten befreit gewesen wäre.

Die Voraussetzungen der Kostenfreiheit müssen bei der Partei vorliegen, die nach §§ 22 bis 29 GKG Kostenschuldnerin wäre. § 2 Abs. 1 Satz 1 GKG gewährt eine auf die Person des Kostenschuldners bezogene Kostenbefreiung und greift daher nur dann ein, wenn der Bund, ein Land oder eine der in § 2 Abs. 1 Satz 1 GKG benannten Anstalten oder Kassen unmittelbar als Partei den Prozess führt (*Meyer*, a. a. O., § 2 Rdnrn. 3 und 9; Oestreich/Winter/Hellstab, GKG, 70. Lfg. [2008], § 2 Rdnr. 6). Die Gebühren- oder Kostenfreiheit eines am Rechtsstreit nicht beteiligten Dritten kommt der selbst nicht befreiten Partei dagegen nicht zugute (Oestreich/Win-

ter/Hellstab, a. a. O., Rdnr. 28), auch wenn sie den Rechtsstreit in dessen Interesse führt.

Anmerkung der Schriftleitung:

Gleiches gilt auch gemäß § 2 Abs. 1 GVKostG, der den gleichen Wortlaut wie § 2 Abs. 1 Satz 1 GKG aufweist.

§ 7 GvKostG; KV 707 zu § 9 GvKostG

Bereitstellungskosten für die Spedition können dem Gläubiger insoweit nicht in Rechnung gestellt werden, als dass die Auftragsrücknahme beim Gerichtsvollzieher vorher auf dessen Anrufbeantworter erfolgte.

LG Augsburg, Beschl. v. 14. 1. 2009
– 4 T 4567/08 –

Aus den Gründen:

I.

Am 1. April 2008 erteilten die Gläubiger auf Grund eines Anerkenntnisurteils des Amtsgerichts Augsburg vom 10. Januar 2008 Räumungsauftrag. Nachdem der Räumungstermin für den 15. Mai 2008 wegen Räumungsschutzes abgesetzt worden war, wurde die Räumung vom Gerichtsvollzieher auf den 3. Juni 2008 um 8.00 Uhr festgesetzt. Als die Gläubiger am 2. Juni 2008 feststellten, dass die Wohnung bis auf einigen Müll leer war und daraufhin einen neuen Schließzylinder einbauten, versuchte deren Verfahrensbevollmächtigte gegen 15.30 Uhr den Gerichtsvollzieher zu erreichen.

Das Büro war nicht besetzt und eine Mobilfunknummer oder eine Faxnummer befanden sich nicht auf den an die Gläubigervertreterin gerichteten Schreiben des Gerichtsvollziehers. Als Sprechzeit waren Montag und Mittwoch von 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr sowie Freitag von 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr angegeben. Die Verfahrensbevollmächtigte sprach dem Gerichtsvollzieher auf den Anrufbeantworter unter der vom Gerichtsvollzieher angegebenen Telefonnummer und nahm den Räumungsauftrag zurück. Am nächsten Tag führte der Gerichtsvollzieher die Räumung durch (Öffnung der Wohnung, Einsetzen eines neuen Schließzylinders und Beseitigung von wertlosen Gegenständen) und stellte den Gläubigern mit Schreiben vom 9. Juni 2008 1 020,02 Euro in Rechnung.

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2008 haben die Gläubiger gegen den Kostenansatz des Gerichtsvollziehers Erinnerung eingelegt. Es liege eine unrichtige Sachbehandlung nach § 7 GvKostG vor. Im Zeitalter der modernen Kommunikation sei es nicht zumutbar, dass ein Gerichtsvollzieher für Anwälte zur normalen Geschäftszeit nicht erreichbar sei und Nachrichten auf dem Anrufbeantworter einfach nicht abhöre, wenn er sonst schon nicht erreichbar sei. Der Gerichtsvollzieher hat der Kostenbeschwerde mit Schreiben vom 24. September 2008 nicht abgeholfen. Das Amtsgericht Augsburg hat die Erinnerung der Gläubiger vom 2. Oktober 2008 durch Beschluss vom 30. Oktober 2008 zurückgewiesen.

Gegen den der Verfahrensbevollmächtigten der Gläubiger am 5. November 2008 zugestellten Beschluss haben diese mit am 19. November 2008 beim Amtsgericht Augsburg eingegangenen Schreiben sofortige Beschwerde eingelegt. Das Amtsgericht Augsburg – Vollstreckungsgericht – hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und diese dem Landgericht Augsburg zur Entscheidung vorgelegt. Mit Verfügung vom 3. Dezember 2008 wurden die Beteiligten darauf hingewiesen, dass das Beschwerdegericht erwägt, dem Rechtsmittel insoweit zu folgen, als die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers auf 583,30 Euro ermäßigt wird. Die Beschwerdeführer haben sich mit dieser Ermäßigung einverstanden erklärt.

II.

Die gemäß § 793 ZPO, § 5 Abs. 2 Satz 2 GvKostG, § 66 Abs. 2 GKG, § 567 ZPO zulässige sofortige Beschwerde der Gläubiger ist auch teilweise begründet. Die von dem Gerichtsvollzieher mit der Kostenrechnung vom 9. Juni 2008 erhobenen Kosten in Höhe von 1 020,02 Euro wurden teilweise zu Unrecht festgesetzt, da sie bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären (§ 7 Abs. 1 GvKostG). Die Gläubigervertreterin hat den dem Gerichtsvollzieher erteilten Räumungsauftrag am 2. Juni 2008 um 15.30 Uhr wirksam zurückgenommen. Räumungsauftrag sowie Rücknahme des Räumungsauftrages stellen, wie das Amtsgericht zu Recht ausgeführt hat, jeweils eine prozessuale empfangsbedürftige Willenserklärung dar, die sowohl mündlich als auch schriftlich erklärt werden kann (§ 754 ZPO).

Wirksam wird die Rücknahme mit Zugang beim Gerichtsvollzieher wie aus einer entsprechenden Anwendung von § 130 BGB folgt, wie das Amtsgericht zu Recht ausgeführt hat. Bei Erklärungen unter Abwesenden ist eine Willenserklärung zugegangen, wenn sie so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Zum Bereich des Empfängers gehören auch die von ihm zur Entgegennahme von Erklärungen bereitgehaltenen Einrichtungen wie Briefkasten, Postfach, E-Mail-Postfach und Anrufbeantworter. Vollendet ist der Zugang erst, wenn die Kenntnis durch den Empfänger möglich und nach der Verkehrsanschauung zu erwarten ist. Auf Hindernisse aus seinem Bereich kann sich der Empfänger nicht berufen, da er diesen durch geeignete Vorkehrungen begegnen kann.

Ist der Empfänger wegen Urlaub, Krankheit oder sonstiger Ortsabwesenheit nicht in der Lage, vom Inhalt der ihm übermittelten Erklärung Kenntnis zu nehmen, so steht das dem Zugang nicht entgegen (vgl. Palandt-Ellenberger, BGB, 68. Aufl., § 130 Rdnr. 5 m. w. N.). Willenserklärungen an einen Empfänger, der auf eine Telefonnummer hingewiesen hat und einen Anrufbeantworter angeschlossen hat, gehen zu, wenn sie auf seinem Anrufbeantworter eingegangen sind (vgl. Palandt-Ellenberger a. a. O., Rdnr. 7 a m. w. N.; Staudinger-Singer, BGB, 2004, Rdnr. 130, S. 49 ff.). Vorliegend hatte der Gerichtsvollzieher auf seine Telefonnummer hingewiesen und einen Anrufbeantworter installiert, auf dem sogar die Mitteilung gespeichert war, dass in dringenden Fällen eine Nachricht zu hinterlassen sei. Die Erklärung der Rücknahme ist somit am 2. Juni 2008 um 15.30 Uhr bei dem Gerichtsvollzieher eingegangen. Die Willenserklärung ist auch nicht zur Unzeit bei dem Gerichtsvollzieher eingegangen.

Wie das Amtsgericht bereits zu Recht ausgeführt hat, sind die von einem Gerichtsvollzieher angegebenen Sprechzeiten für die Frage des Zeitpunkts des Zugangs der Willenserklärung bei dem Gerichtsvollzieher nicht maßgeblich, da die individuellen Verhältnisse des Empfängers nicht zu berücksichtigen sind (BGH NJW 2008, S. 843 u. a.). Die regelmäßigen Geschäftszeiten bei der Justiz gehen werktags jedoch bis 16.00 Uhr, so dass die Erklärung der Rücknahme am 2. Juni 2008 um 15.30 Uhr wirksam bei dem Gerichtsvollzieher eingegangen ist. Bei richtiger Sachbehandlung hätte er noch am 2. Juni 2008 somit den Räumungstermin am 3. Juni 2008 um

8.00 Uhr absetzen können. In diesem Fall wären, wie der Bezirksrevisor in seinen Stellungnahmen vom 23. Oktober 2008 und vom 3. Dezember 2008 ausgeführt hat, geringere Kosten entstanden. Auf die sofortige Beschwerde der Gläubiger war die Rechnung des Gerichtsvollziehers vom 9. Juni 2008 dementsprechend zu reduzieren und der überschießende Betrag gemäß § 7 Abs. 1 GvKostG niederzuschlagen.

Die weitere Beschwerde war nicht zuzulassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht erfordert (§ 574 ZPO, § 67 Abs. 4 GKG).

Anmerkung des Einsenders *Bernd Winterstein*, Bezirksrevisor beim AG Augsburg:

Die Entscheidung des Landgerichts wird m. E. den besonderen Verhältnissen des Geschäftsablaufs des Gerichtsvollziehers nicht gerecht. Wendet man diese Entscheidung konsequent an, müsste sich der Gerichtsvollzieher beim Vollzug jeden Auftrags vorher in seinem Büro erkundigen, ob nicht inzwischen eine Rücknahme erfolgt ist. Die Entscheidung macht aber auch deutlich, welche Auswirkungen ein Anrufbeantworter im Büro des Gerichtsvollziehers haben kann.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Vorinstanz, das AG Augsburg, Beschluss vom 30. Oktober 2008 – 2 M 27187/08 – hatte demgegenüber entschieden:

… vielmehr musste der Gerichtsvollzieher die Räumung mangels wirksamer Rücknahme des Räumungsauftrags im Zeitpunkt der Räumung vollziehen.

… Der Zugang der Willenserklärung ist indes erst dann vollendet, wenn die Kenntnisnahme durch den Empfänger möglich und nach der Verkehrsanschauung zu erwarten ist. Daher ist auch bei einer Übermittlung per Anrufbeantworter auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem sich der Empfänger durch Abhören nach den Gepflogenheiten der Verkehrsanschauung Kenntnis vom Inhalt der Willenserklärung verschaffen konnte (so für Telefax BGH NJW 2004, S. 1320). Die individuellen Verhältnisse des Empfängers, also die vom Gerichtsvollzieher angegebenen Sprechzeiten sind nicht zu berücksichtigen (so BGH NJW 2008, S. 843; NJW 2004, S. 1320 für Briefkasteneinwurf bei einem Unternehmen).

… Nach Mitteilung des Gerichtsvollzieheraufsichtsbeamten hätte ohne Weiteres über die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge beim Amtsgericht dem Gerichtsvollzieher über eine dort für Eilfälle hinterlegte Mobilfunknummer eine Nachricht übermittelt werden können …

§ 3 Abs. 2 GvKostG; KV 713 zu § 9 GvKostG

Die Auslagenpauschale entsteht bei einem Kombiauftrag zur Pfändung und Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gesondert für das EV-Verfahren, wenn der Schuldner die EV bereits abgegeben hat und der Schuldner beim Vollstreckungsversuch nicht anwesend war.

AG Leipzig, Beschl. v. 19. 1. 2009
– 403 M 18311/07 –

Aus den Gründen:

Mit Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 3. August 2007 beauftragte die Gläubigerin den am Verfahren beteiligten Gerichtsvollzieher wegen ihrer vollstreckbaren Forderungen aus einem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Leipzig vom 7. November 1995, eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des Amtsgerichts Leipzig vom 26. Januar 2005 und der Zwangsvollstreckungskosten mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung und für den Fall des Vorliegens der Voraussetzungen hierfür mit der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO.

Am 21. August 2007 begab sich der am Verfahren beteiligte Gerichtsvollzieher zur Wohnung des Schuldners, traf diesen dort jedoch nicht an und vollstreckte in Anwesenheit der Ehefrau fruchtlos. Mit Kostenrechnung vom 24. August 2007 berechnete der am Verfahren beteiligte Gerichtsvollzieher der Gläubigerin hierfür eine Gebühr nach KV 604 in Höhe von 12,50 Euro, eine Dokumentenpauschale nach KV 700 von 1,50 Euro, Wegegeld nach KV 711 von 2,50 Euro und eine Auslagenpauschale nach KV 713 in Höhe von 3,– Euro, insgesamt 19,50 Euro.

Sodann leitete er das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO gegen den Schuldner ein, stellte dann aber fest, dass dieser bereits am 16. Mai 2006 die eidesstattliche Versicherung abgelegt hatte. Mit Schreiben vom 28. August 2007 teilte er daher der Gläubigerin über ihren Verfahrensbevollmächtigten den der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung entgegenstehenden Hinderungsgrund mit und wies darauf hin, wegen des Antrags der Gläubigerin auf Übermittlung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses, die Vollstreckungsunterlagen an das Amtsgericht Leipzig weitergeleitet zu haben. Für seine Tätigkeit im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung berechnete er der Gläubigerin eine weitere Auslagenpauschale nach KV 713 von 3,– Euro.

Mit Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 30. August 2007 wandte sich die Gläubigerin „gegen die Erhebung von Gebühren durch Gerichtsvollzieher“ und beantragte „die zuviel erhobenen Gebühren wegen sachlich falscher Behandlung niederzuschlagen“.

Die Gläubigerin ist der Auffassung, dass der am Verfahren beteiligte Gerichtsvollzieher bereits die Zwangsvollstreckungshandlung am 21. August 2007 nicht hätte durchführen dürfen, ohne vorher zu prüfen, ob der Schuldner nicht bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat. Es dürften hierfür daher keine Gebühren erhoben werden. Erst recht sei nach Durchführung der Zwangsvollstreckung am 21. August 2007 keinerlei Tätigkeit mehr möglich gewesen. Auch hierfür dürften keine weiteren Kosten mehr erhoben werden.

Der Schriftsatz des Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin vom 30. August 2007 ist als Erinnerung gegen den Kostenansatz des am Verfahren beteiligten Gerichtsvollziehers nach § 766 Abs. 2 ZPO auszulegen. Dem am Verfahren beteiligten Gerichtsvollzieher wurde Gelegenheit zur Stellungnahme und dem Bezirksrevisor beim Amtsgericht Leipzig als Vertreter der Staatskasse rechtliches Gehör gewährt.

Der Rechtsbehelf der Gläubigerin ist zwar zulässig, aber unbegründet. Von einer unrichtigen Sachbehandlung des ihm von der Gläubigerin erteilten Vollstreckungsauftrags durch den am Verfahren beteiligten Gerichtsvollzieher kann keine Rede sein. Eine Anordnung, die gesamten oder auch nur einen Teil der infolge der Bearbeitung des Vollstreckungsauftrags angefallenen Gebühren und Auslagen nach § 7 Abs. 1 GvKostG nicht zu erheben, kommt nach Würdigung der gesamten Umstände nicht in Betracht.

Gegen die Kostenrechnung vom 24. August 2007 scheint die Gläubigerin einzuwenden, dass der am Verfahren beteiligte Gerichtsvollzieher bereits vor der Durchführung der Zwangsvollstreckung hätte prüfen müssen, ob der Schuldner bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat. Ohne dies ausdrücklich vorzutragen, scheint die Gläubigerin darüber hinaus der Auffassung zu sein, dass der am Verfahren beteiligte Gerichtsvollzieher in diesem Fall entsprechende Feststellungen hätte treffen und daher nicht tätig werden, keinesfalls aber für seinen gleichwohl unternommenen fruchtlosen Vollstreckungsversuch Kosten hätte berechnen dürfen. Dabei übersieht die Gläubigerin aber, dass sie dem am Verfahren beteiligten Gerichtsvollzieher mit Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 3. August 2007 folgende *Weisung* erteilt hat:

„Sollte der Schuldner die eidesstattliche Versicherung bereits abgegeben haben, bitten wir, trotzdem aus Gründen der *Unterbrechung der Verjährung* eine Vollstreckung vorzunehmen."

Demzufolge ist er aufgrund der klaren und eindeutigen Weisung der Gläubigerin in ihrem Vollstreckungsauftrag vom 3. August 2007 gehalten gewesen, auch im Falle der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Schuldner die Zwangsvollstreckung gegen ihn durchzuführen. Bemerkenswert ist der Umstand, dass die Gläubigerin gleichwohl meint, mit ihrem Rechtsbehelf den Ansatz der durch die Erfüllung ihres Auftrags entstandenen Kosten anfechten zu müssen.

In nicht zu beanstandender Weise hat der am Verfahren beteiligte Gerichtsvollzieher hierfür mit Kostenrechnung vom 24. August 2007 eine Gebühr nach KV 604, eine Dokumentenpauschale nach KV 700, Wegegeld nach KV 711 und eine Auslagenpauschale nach KV 713 in Ansatz gebracht. Einwendungen gegen die Höhe der in Ansatz gebrachten Kosten sind von der Gläubigerin nicht erhoben worden, deren Vorliegen ist für das Gericht nicht zu erkennen.

Im Übrigen ist der am Verfahren beteiligte Gerichtsvollzieher, entgegen der Auffassung der Gläubigerin, nicht verpflichtet gewesen, vor Durchführung der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner zu prüfen, ob dieser bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat. Die gegenteilige Auffassung der Gläubigerin würde zu einer massiven Einschränkung der Gerichtsvollziehertätigkeit führen und letztendlich ihren eigenen Interessen an einer möglichst raschen und effektiven Zwangsvollstreckung entgegenstehen.

Auch der nochmalige Ansatz der Auslagenpauschale nach KV 713 in Höhe von 3,– Euro in der Kostenrechnung des am Verfahren beteiligten Gerichtsvollziehers vom 28. August 2007 ist nicht zu beanstanden.

Dem am Verfahren beteiligten Gerichtsvollzieher ist mit Schriftsatz des Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin vom 3. August 2007 ein sogenannter Kombiauftrag erteilt worden, mit welchem der Auftrag auf Durchführung der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner – für den Fall des Vorliegens der Voraussetzungen hierfür – mit einem weiteren Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung verbunden wird.

Nach § 3 Abs. 3 GvKostG gilt in diesem Fall der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung grundsätzlich als erteilt, sobald die Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 ZPO vorliegen, mithin also der Schuldner offenbarungspflichtig ist. Anders verhält es sich nur, wenn der Gerichtsvollzieher nach § 3 Abs. 2 Ziffer 3 GvKostG als „gleichzeitig beauftragt" gilt.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, neben der Verbindung eines Auftrags zur Durchführung der Zwangsvollstreckung mit der Verbindung eines Auftrags zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, dass der Gerichtsvollzieher nach einem fruchtlosen Vollstreckungsversuch den Schuldner antrifft und dieser wie auch der Gläubiger mit der sofortigen Abnahme der eidesstattlichen Versicherung einverstanden ist. Dies ist im gegenständlichen Sachverhalt aber nicht der Fall gewesen. Der fruchtlose Vollstreckungsversuch erfolgte in Abwesenheit des Schuldners.

Der am Verfahren beteiligte Gerichtsvollzieher hat mit der fruchtlosen Vollstreckung am 21. August 2007 die Voraussetzungen für die Offenbarungspflicht des Schuldners nach § 807 Abs. 1 Ziffer 1 ZPO geschaffen, weshalb nach § 3 Abs. 3 Satz 2 GvKostG der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung als erteilt gegolten hat. Somit haben zwei Vollstreckungsaufträge vorgelegen, derjenige auf Durchführung der Zwangsvollstreckung, ein weiterer auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.

Ohne jeglichen vernünftigen Zweifel ist es Sache des am Verfahren beteiligten Gerichtsvollziehers gewesen, die Zulässigkeit des Antrags auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu prüfen, welcher im gegenständlichen Sachverhalt die Sperrwirkung des § 903 Satz 1 ZPO entgegengestanden hat. Bereits die Prüfung der Zulässigkeit des Folgeauftrags hat aber die Auslagenpauschale nach KV 713 begründet.

Der Rechtsbehelf der Gläubigerin ist daher zurückzuweisen.

§ 788 ZPO; § 109 GVGA; § 18 Ziff. 3 RVG

Es entstehen keine neuen Rechtsanwaltskosten, wenn ein 2. Vollstreckungsauftrag bei einem weiteren Gerichtsvollzieher gestellt wird, der durch den Wohnungswechsel des Schuldners notwendig wurde.

AG Fürth, Beschl. v. 16. 4. 2008
– 1 M 1897/08 –

Gründe:

Die zulässige, insbesondere statthafte Erinnerung (§ 766 ZPO) ist in der Sache nicht begründet. Der Gerichtsvollzieher hat zutreffend die Gebührenforderung in Höhe von 30,60 Euro bei der Vollstreckung unberücksichtigt gelassen, weil es sich hierbei nicht um Zwangsvollstreckungskosten im Sinne des § 788 ZPO handelt. Der Anfall der Vollstreckungsgebühr richtet sich nach § 18 Nr. 3 RVG, ihre Höhe nach VV 3309, hinsichtlich der Pauschale nach VV 7002. Es liegen nicht mehrere Vollstreckungsmaßnahmen vor, weil es sich bei einem Vollstreckungsauftrag an einen zweiten Gerichtsvollzieher, der durch den Wohnungswechsel des Schuldners notwendig wird, um die gleiche Einzelmaßnahme handelt und hier ein innerer Zusammenhang besteht (vgl. *Hartmann*, KostenG, 35. Aufl., Rdnr. 45 zu VV 3309 mit umfangreichen Nachweisen). Die gleiche Vollstreckungsmaßnahme wird fortgesetzt, wenn auch anderenorts. Eine gebührenrechtlich berücksichtigungsfähige „Erweiterung" des Vollstreckungsauftrags (vgl. hierzu LG Mönchengladbach vom 5. Oktober 2005, 5 T 366/05) könnte nur angenommen werden, soweit ein weiterer Gebührentatbestand angesprochen wird. Der Umfang der für die Erteilung eines Vollstreckungsauftrages verwendeten Textbausteine ist gebührenrechtlich allerdings ohne Belang. Die Erinnerung war deshalb vollumfänglich zurückzuweisen.

■ BUCHBESPRECHUNGEN

ABC der pfändbaren und unpfändbaren beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Vermögensrechte

Praktikerhandbuch für den Vollstreckungsdienst von *Hans Röder*, Oberamtsrat a. D., Hanau, Loseblattausgabe, Grundwerk ca. 3 500 S. in 3 Ordnern, Verlag Reckinger, Siegburg, 112,– Euro bei Fortsetzungsbezug (152 Euro bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0019-3.

Mit Stand vom November 2008 liegt mittlerweile die 25. Ergänzungslieferung vor. Bearbeitet wurden u. a. die Einleitungen, die eine hervorragende Übersicht über die Literatur und Rechtsprechung zu den vollstreckungsrelevanten Themen bieten. Das ABC der pfändbaren Vermögensgegenstände wurde u. a. erweitert oder überarbeitet hinsichtlich der Digitalkamera, der Einbauküche, der Pfändung des Eigengeldes, Elterngeldes, Falschgeldes, GbR-Anteilen und Lebensversicherungen. Hervorzuheben ist die Bearbeitung zur Aufhebung der bislang bestandenen Vollstreckungsmöglichkeiten in die Erstattungsansprüche für Einkommen- bzw. Lohnsteuer. Gleichfalls wurde der umfangreiche Gesetzesanhang aktualisiert. Dieses Werk ist nicht nur für den kommunalen Vollstreckungsdienst, sondern für alle mit der Zwangsvollstreckung befassten Personen und Institutionen hervorragend geeignet und unbedingt empfehlenswert. *Stefan Mroß*

Gerichtsvollzieherkostenrecht – Kommentar – 18. Ergänzungslieferung, März 2009 von *Bernd Winterstein*, Juristischer Verlag Pegnitz – www.juristischer-verlag-pegnitz.de – 14,45 Euro.

Seit Anfang April liegt die Ergänzungslieferung zum Gerichtsvollzieherkostenrecht von Bernd Winterstein vor, die vor allem die Gesetzesänderungen zum RVG und zum GKG sowie die Rechtsprechung zum Kostenrecht eingearbeitet hat. *S. M.*

Aus der Justizstatistik der Jahre 2006 und 2007 für die Bundesrepublik Deutschland

	2006	2007
Mahnverfahren	7 905 819	6 897 150
Zwangsvollstr.aufträge an Gerichtsvollzieher	7 568 871	6 909 905
Vollstr.auftr. der Justizbeh. an Gerichtsvollzieher	524 152	479 139
Verf. zur Genehmigung der Durchsuchung der Wohnung gemäß § 758 a ZPO	145 282	128 094
Verf. zur Abnahme der eidesst.Versicherung	3 281 343	2 974 067
Abgegebene eidesstattliche Versicherungen	979 638	918 982
Haftanordnungen in Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung	658 873	641 787
Anträge auf Eröffnung des		
– Insolvenzverfahrens (o. Verf. nach § 304 InsO)	102 548	92 800
– Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahrens (nach § 304 InsO)	115 334	117 981
– Insolvenzverfahrens nach Europäischem Recht (Artikel 102 Abs. 3 EGInsO)	264	288
Eröffnete		
– Insolvenzverfahren	46 065	43 125
– Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren	100 721	110 268
– Insolvenzverfahren nach Europäischem Recht	71	64
– Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung (§§ 299, 303 InsO)	1 408	2 746
Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen	87 365	82 870
Zwangsverwaltungen	33 536	29 263
Anzahl der bei Amtsgerichten Beschäftigten	51 791	51 287 [1]
Wohnbevölkerung (in Tausend)	82 314	82 217

[1] Die Zahlen der Beschäftigten beziehen sich auf die Jahre 2005 und 2006.

Quelle: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Reihe 2.1 der Fachserie 10 für die Berichtsjahre 2006 und 2007 sowie Übersichten in DGVZ 2007 und 2008, jeweils S. 143. Die entsprechenden Zahlen der Jahre 2005 und 2006 sind in der DGVZ 2008, S. 164 veröffentlicht.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael: *„Zur Rechtsposition des Schuldners nach dem insolvenzrechtlichen Eröffnungsbeschluss“*. In: Kommunal-Kassenzeitschrift. 2008, 10. S. 224–225.

Berger, Christian: *„Haftungsrechtliche Verteilungsprinzipien an der Schnittstelle von Einzelzwangsvollstreckung und Insolvenz“*. In: Zeitschrift für Zivilprozess. 2008, 4. S. 407–426.

Dieckmann, Johann Andreas: *„Die Einführung des § 799 a ZPO durch das Risikobegrenzungsgesetz – zur Erläuterung einer Sondernorm der Schadensersatzhaftung bei unberechtigter Zwangsvollstreckung aus Sicherungsrechten vor dem Hintergrund der allgemeinen Regeln“*. In: Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg. 2008, 8. S. 166–182.

Dietze, Jan; Schnichels, Dominik: *„Die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zum EuGVÜ und zur EuGVVO – Übersicht über das Jahr 2007“*. In: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht. 2009, 2. S. 33–37.

Hackländer, Philipp: *„Die Schranken für den zweiten Antrag auf Restschuldbefreiung“*. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. 2008, 23. S. 1308–1315.

Hau, Wolfgang: *„Das neue europäische Verfahren zu Beitreibung geringfügiger Forderungen“*. In: JuS. 2008, 12. S. 1056–1059.

Heese, Michael: *„Gläubigerinformation in der Insolvenz – eine vergleichende Untersuchung des US-amerikanischen und deutschen Rechts zur Verbesserung des Gläubigerschutzes im Insolvenzverfahren“*. – Tübingen: Mohr Siebeck, 2008. – XXXV, 492 S. – (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht; 56) – Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 2008 – ISBN 978-3-16-149738-4. 79,– Euro.

Jäger, Ulrich: *„Die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“*. In: Der Rechtsbeistand. 2008, 2. S. 43–50.

Lube, Sebastian: *„Die Prozessfähigkeit eines Querulanten im Verfahren“*. In: MDR. 2009, 2. S. 63–65.

Mielke, Heiko: *„Änderungen in der zivilgerichtlichen Praxis durch Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und eines europäischen Mahnverfahrens“*. In: Schleswig-Holsteinische Anzeigen/A. 2009, 1. S. 11–16.

Möhlmann-Mahlau, Thomas; Schmitt, Jens: *„Der ‚vorübergehende‘ Begriff der Überschuldung“*. In: NZI. 2009, 1. S. 19–24.

Nardone, Sebastian M: *„Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen“*. In Rpfleger. 2009, 2. S. 72–76.

Nierwetberg, Rüdiger: *„Die Auslegung des Vollstreckungstitels – auch mithilfe der Klageschrift“?* In: Rpfleger. 2009, 4–5. S. 201–205.

Portmann, Friederike: *„Die Verordnung (EG) 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVTVO) und ihre Konsequenzen für den Schuldnerschutz“*. – Münster, Univ., Diss., 2008. Online-Ressource, o. Pr.

Sengl, Klaus: *„Der vollstreckbare Tabellenauszug über eine Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung als vollstreckbarer Schuldtitel nach § 184 Abs. 2 InsO“*. In: NZI. 2009, 1. S. 31–33.

Strunk, Frank Rainer: *„Neuer Pfändungsschutz für Einkommen – GNeuMoP“*. In: Der Rechtsbeistand. 2008, 2. S. 34–39.

Sujecki, Bartosz: *„Das elektronische Mahnverfahren – eine rechtsvergleichende und europarechtliche Untersuchung“*. – Tübingen: Mohr Siebeck, 2008. – XXVII, 417 S. – (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; 206) – Zugl.: Utrecht, Univ., Diss., 2008 – ISBN 978-3-16-149693-6 – 74,– Euro.

Uhlenbruck, Wilhelm; Vallender, Heinz: *„Zehn Jahre Insolvenzordnung – eine kritische Zwischenbilanz“*. In: NZI. 2009, 1. S. 1–11.

Viertelhausen, Andreas: *„Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung“*. In: Kommunal-Kassenzeitschrift. 2008, 12. S. 265–270.

HERAUSGEBER:
Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – www.dgvb.de – 17454 Zinnowitz, Holunderweg 19. **Verantwortlich:** Schriftleiter Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Straße 8; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Rainer Jung in 35410 Hungen, Bahnhofstraße 31.

VERLAG:
Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91.

DRUCK:
H. Heenemann GmbH & Co. KG, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91.

ERSCHEINUNGSWEISE:
Monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück.

BEZUGSPREIS:
Jährlich 40,– € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,– €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

ABONNEMENT UND ABO-SERVICE:
Kassenführer der DGVZ, Ingo Stollenwerk, 52249 Eschweiler, Arndtstraße 3, Telefon (0 24 03) 78 59 68, Telefax (0 24 03) 78 59 67, E-Mail: gv-stollenwerk@web.de.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Grit Wenig, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41, E-Mail: Grit.Wenig@web.de.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigefügt.

CHEFREDAKTION:
Einsendungen von Aufsätzen und Entscheidungen an den Schriftleiter der DGVZ, Stefan Mroß, Aloys-Schreiber-Straße 8, 77815 Bühl, Telefon (0 72 23) 80 76 25, E-Mail: SMross.GV-Buero@t-online.de. Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht. Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen, elektronischen oder ähnlichen Verfahrens.

ANZEIGENAUFTRÄGE UND ANZEIGENABWICKLUNG:
Stellvertretender Schriftleiter, Rainer Jung, Bahnhofstraße 31, 35410 Hungen, Telefon und -fax (0 64 02) 4 05 38, E-Mail: Rainerjung27@aol.com. Es gelten unsere Mediadaten- und Preisliste vom 1. Januar 2009 und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in der Fassung vom 1. Juli 2006.